

**Ergebnisniederschrift
über die X/2. Sitzung des Ausschusses A 2 "Natürliche Lebensgrundlagen, Klimawandel,
Energie"
am 21. Juni 2023 in Koblenz**

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr
Ende der Sitzung: 12:50 Uhr

Anwesend waren:

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder:

Uwe Diederichs-Seidel (Vorsitzender)
Alfred Steimers (stellvertretender Vorsitzender)
Jochen Ickenroth (bis 11:45 Uhr anwesend)
Karl-Heinz Sundheimer
Karl Heinz Simon (in Vertretung für Gabriele Greis)
Thomas Kirsch (bis 12:35 Uhr anwesend)
Wolfgang Schlagwein
Günter Knautz
Dr. Herbert Fleischer
Tim Kraft
Michael Zundler (ab 10:10 Uhr bis 12:15 Uhr anwesend)
Matthias Hörsch

Obere Landesplanungsbehörde / Geschäftsstelle

Daniela Gottreich (Obere Landesplanungsbehörde)
Beate Busch
Andreas Eul
Stefan Struth

Sonstige Teilnehmer

LR Dr. Peter Enders, Vorsitzender der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (bis 12:15 Uhr anwesend)
Ute Zimmermann (Energieagentur Rheinland-Pfalz, online zugeschaltet zu TOP 3)
Michael Braun (Energieagentur Rheinland-Pfalz, online zugeschaltet zu TOP 3)

Anlagen:

Präsentation von Herrn Eul zu TOP 2
Präsentation von Herrn Hörsch (Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz) zu TOP 3
Präsentation von Frau Zimmermann und Herrn Braun (Energieagentur Rheinland-Pfalz) zu TOP 4
Präsentation von Herrn Eul zu TOP 5
Schreiben von Herrn Staatsminister Michael Ebeling in Sachen „Ausbau erneuerbare Energien“ vom 13.06.2023
Entwurf Landeswindenergiegebietegesetz Rheinland-Pfalz (Anschreiben nebst Entwurf vom 19.06.2023)

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Uwe Diederichs-Seidel, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Insbesondere begrüßt er Landrat Dr. Enders als Vorsitzender der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, Herrn Hörsch von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz als Gastgeber, sowie die Besucher/Öffentlichkeit der heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist. Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Herr LR Dr. Enders und Herr Hörsch richten Grußworte an das Gremium und die Besucher.

TOP 2: Entwicklung der Erneuerbaren Energien in der Region

Zu diesem Tagesordnungspunkt bittet der Vorsitzende Herrn Eul zu berichten.

Herr Eul trägt zunächst vor, dass es aufgrund aktueller Entwicklungen erforderlich sei, den inhaltlichen Ablauf der Sitzung anzupassen. Zunächst möchte er das Gremium mit entsprechenden Informationen zum Ausbau der Windenergie und großflächiger Photovoltaikanlagen versorgen.

Einleitend zu seiner Präsentation, diese ist dieser Ergebnisniederschrift beigefügt, erläutert er kurz den Steuerungsansatz der erneuerbaren Energien des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP MR-WW 2017). Dabei verweist er auf den „Monitoring Bericht Erneuerbare Energien SGD Nord“, demnach sind 1,03 % der Regionsfläche für die Windenergie gesichert, wobei in der Region bereits auch mehrere Windparks außerhalb von Flächennutzungsplänen und dem Regionalen Raumordnungsplan errichtet wurden. Von den derzeit zu Verfügung stehenden 6.594 ha sind aktuell bisher 1.241 ha der Flächen ungenutzt, was in etwa 19 % entspricht.

Im Ergebnis stellt er fest, dass noch ausgewiesene und ungenutzte Flächen für Windenergieanlagen vorhanden sind, für das Erreichen der vom Land vorgegebenen Flächenbeitragswerte müssen jedoch noch deutlich mehr Flächen im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen werden.

Weiterhin geht er kurz auf den Steuerungsansatz der erneuerbaren Energien im RROP MR-WW 2017 ein und verweist dabei auch auf den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellten „Endbericht zur Steuerung der Windenergie, Teil 1: Windenergiekonzeption“ (BGH Plan vom 28. Mai 2014).

Die Ausweisung von Flächen für die großflächigen Photovoltaikanlagen wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des RROP MR-WW 2017 seinerzeit ebenfalls in den entsprechenden Gremien diskutiert, letztlich wurde sich dann aber für ein passives Standortkonzept für die Photovoltaik entschieden. Auf dieser Basis regelt der RROP MR-WW 2017 das passive Standortkonzept im Grundsatz G 149 e, hier werden die Vorranggebiete aufgeführt, auf deren Flächen Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen zu erwarten sind.

Abschließend erklärt Herr Eul, aufgrund der 4. Teilfortschreibung des LEP IV, in jedem Fall eine aktive Ausweisung von Vorbehalts- oder Vorrangflächen für großflächige Photovoltaikanlagen im Regionalen Raumordnungsplan erforderlich sei.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Eul für die Erläuterungen, nach Klärung einiger Nachfragen aus dem Gremium zu den Ausführungen von Herrn Eul, schießt der Vorsitzende den TOP 2.

TOP 3: Anforderungen zur Planung und Errichtung von großflächigen PV- Anlagen (Vortrag der Energieagentur Rheinland-Pfalz)

Der Vorsitzende begrüßt die beiden zu TOP 3 online zugeschalteten Mitarbeiter*innen der Energieagentur Rheinland-Pfalz, Frau Zimmermann und Herrn Braun, und bittet sie darum, den Anwesenden die Anforderungen zur Planung und Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Anlagen aus Sicht der Energieagentur darzustellen.

Nach einer kurzen Vorstellung der Energieagentur Rheinland-Pfalz und sich selbst, erläutert Herr Braun zunächst den Anwesenden die Anforderungen zur Planung und Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Anlagen im Rahmen der Bauleitplanung, sodann übernimmt Frau Zimmermann im zweiten Teil der Präsentation den Part der technischen Anforderungen bzw. Aspekte zur Planung und Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen. Die Präsentationen sind dieser Ergebnismünderschrift beigefügt.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Zimmermann und Herr Braun für ihre informativen Vorträge und bittet um Nachfragen aus dem Gremium. Nach Klärung einiger Nachfragen zu den Ausführungen, bedanken sich Frau Zimmermann und Herr Braun für die Aufmerksamkeit und erklären, dass die Energieagentur Rheinland-Pfalz und sie für weitere Rückfragen in der Thematik gerne jederzeit zur Verfügung stehen. Sodann schließt der Vorsitzende den TOP 3.

TOP 4: Raumnutzungskonflikte der Landwirtschaft mit großflächigen PV-Anlagen (Vortrag Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz)

Der Vorsitzende übergibt nach ein paar einleitenden Sätzen das Wort an Herrn Hörsch und bittet diesen, den Anwesenden die Raumnutzungskonflikte der Landwirtschaft mit großflächigen PV-Anlagen aus Sicht der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu erläutern.

Herr Hörsch bedankt sich für Erteilung des Wortes und die Möglichkeit, zu TOP 4 zu referieren. Er erläutert den Anwesenden, anhand der dieser Ergebnismünderschrift beigefügten Präsentation, umfassend die Raumnutzungskonflikte der Landwirtschaft mit großflächigen Photovoltaik-Anlagen. Dabei geht er im zweiten Teil seiner Präsentation insbesondere auf das Erfordernis der Sicherung der Flächenverfügbarkeit für die Nahrungsproduktion für die Landwirtschaft ein.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Hörsch für seinen informativen Vortrag und bittet um Nachfragen aus dem Gremium. Nach Klärung der Nachfragen und einer regen Diskussion im Gremium zu der Thematik schließt der Vorsitzende den TOP 4.

TOP 5: Rahmenbedingungen der Steuerung Erneuerbarer Energien durch die Regionalplanung

Der Vorsitzende führt mit einigen Sätzen in die Thematik ein und übergibt dann das Wort an Herrn Eul. Herr Eul erläutert den Anwesenden anhand seiner Präsentation, die derzeit geltenden Rahmenbedingungen für die Steuerung der erneuerbaren Energien durch die Regionalplanung.

Er erläutert und verweist dabei auf die 4. Teilfortschreibung vom Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV), den § 2 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), das Wind-an-Land-Gesetz mit der Festlegung von Flächenbeitragswerten für die Bundesländer und den daraus resultierenden Herausforderungen für die erforderliche Fortschreibung zu der Thematik Windenergie und Photovoltaik-Anlagen des RROP MR-WW 2017.

Des Weiteren geht er auf die aktuellen Entwicklungen, hier die Beteiligung vom 19.06.2023 durch das Ministerium des Innern und für Sport an einem Entwurf für ein Landeswindenergiegebietege-
 setz und ein Schreiben von Herr Staatsminister Michael Ebling, vom 13.06.2023, an die Vorsit-
 zenden der Planungsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz, ein. Letztgenanntes Schreiben von
 Herrn Staatsminister Ebling liest Herr Eul den Anwesenden vor.

Anschließend stellt Herr Eul den Anwesenden den weiteren, angedachten Ablaufplan vor. Dabei
 geht er auf die weiteren Schritte im Ausschuss A2, also eine heutige Beschlussfassung für die
 Vorbereitung eines Grundsatzpapiers Erneuerbare Energien (EE) zur Beschlussfassung in der
 Sitzung des Ausschuss A 2 am 31. August 2023, ein. Weitere Schritte wären die Vorbereitung
 eines entsprechenden Aufstellungsbeschlusses im Regionalvorstand am 26. September 2023
 und die finale Fassung eines Aufstellungsbeschlusses in der Regionalvertretung am 15. Novem-
 ber 2023.

Die Präsentation von Herrn Eul, der Entwurf vom Landeswindenergiegebietegesetz und das
 Schreiben von Herrn Staatsminister Ebling sind der Niederschrift beigelegt.

Anschließend wurden einige Nachfragen aus dem Gremium an Herrn Eul gestellt, so dass im
 weiteren Verlauf der Sitzung eine rege Diskussion unter den Ausschussmitgliedern erfolgte.

Nach erfolgter Aussprache wurde der Beschlussvorschlag der Vorlage zu TOP 5 modifiziert und
 vom Vorsitzenden wie folgt zur Abstimmung aufgerufen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss nimmt die Darstellungen zu den aktuellen Entwicklungen und dem Bedarf
 zur Steuerung der erneuerbaren Energien zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss erkennt den Bedarf zur Steuerung der großflächigen Photovoltaik über
 den regionalen Raumordnungsplan.
3. Der Ausschuss erkennt den Bedarf zur Aktualisierung des Steuerungskonzeptes für die
 Flächennutzung durch Windenergieanlagen über den regionalen Raumordnungsplan, wo-
 bei möglichst die Flächenziele für 2030 unmittelbar ins Auge gefasst werden.
4. Der Ausschuss beauftragt die Geschäftsstelle zur Erarbeitung eines Grundsatzpapiers
 zur Steuerung von großflächiger Photovoltaik und Windenergie im regionalen Raumord-
 nungsplan.
5. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, einen Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung
 des Kapitels erneuerbare Energien im regionalen Raumordnungsplan vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X				
Mehrheit- lich		Bei	Ja	Nein	Enthaltungen

TOP 6: Verschiedenes

Weitere Anträge werden nicht gestellt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende, Herr Diederichs-Seidel, bei den Anwesenden für die konstruktive Sitzung und schließt diese um 12:50 Uhr.

Gez.

Uwe Diederichs-Seidel
(Ausschussvorsitzender)

Gez.

Andreas Eul
(Ltd. Planer)

Gez.

Stefan Struth
(Schriftführer)



TOP 2:
**Entwicklung der erneuerbaren Energien in der Region
Mittelrhein Westerwald**



Sachstand Ausbau erneuerbare Energien

Monitoring Bericht Erneuerbare Energien SGD Nord

(Stand 31.12.2022)

1,03 % der Regionsfläche sind für die Windenergie gesichert

In der Region sind mehrere Windparks außerhalb von FNP und RROP errichtet

von 6.594 ha sind 1.241 ha bisher ungenutzt: ca. 19 %

→ Es bestehen aktuell noch ausgewiesene und ungenutzte Flächen für WEA.

Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte müssen deutlich mehr Flächen im **RROP** ausgewiesen werden.



Steuerungsansatz erneuerbarer Energien des RROP 2017





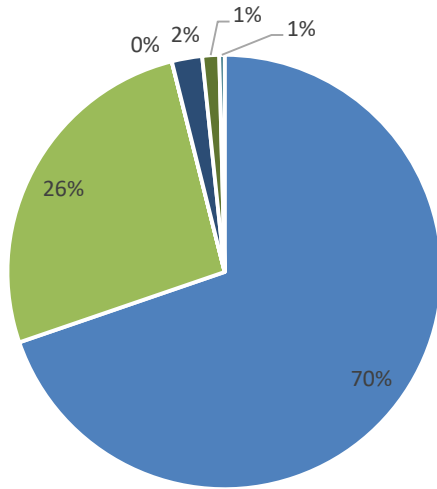
Steuerungsansatz erneuerbarer Energien des RROP 2017





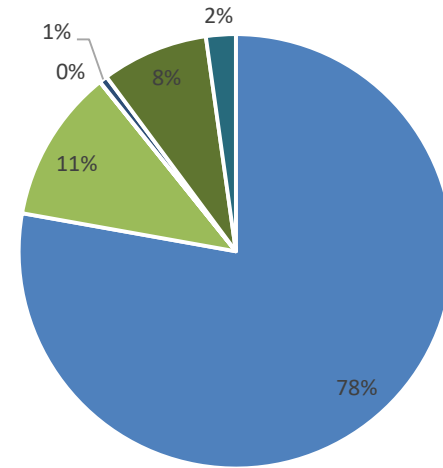
Ackerland in der Region MRWW 2020

- Region MW ohne VR
- VR Landwirtschaft*
- VR Forstwirtschaft*
- VR Rohstoffabbau*
- VR reg. Biotopverbund*
- VR Hochwasserschutz*

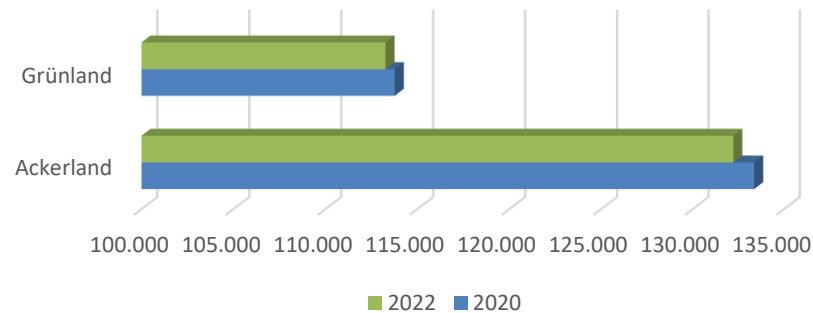


Grünland in der Region MRWW 2020

- Region MW ohne VR
- VR Landwirtschaft*
- VR Forstwirtschaft*
- VR Rohstoffabbau*
- VR reg. Biotopverbund*
- VR Hochwasserschutz*



Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen 2020 bis 2022



Gefördert durch



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT



ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz



PV-Freiflächenanlagen

Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren & Standortsuche

Michael Braun, Referat Energierecht & Bauleitplanung

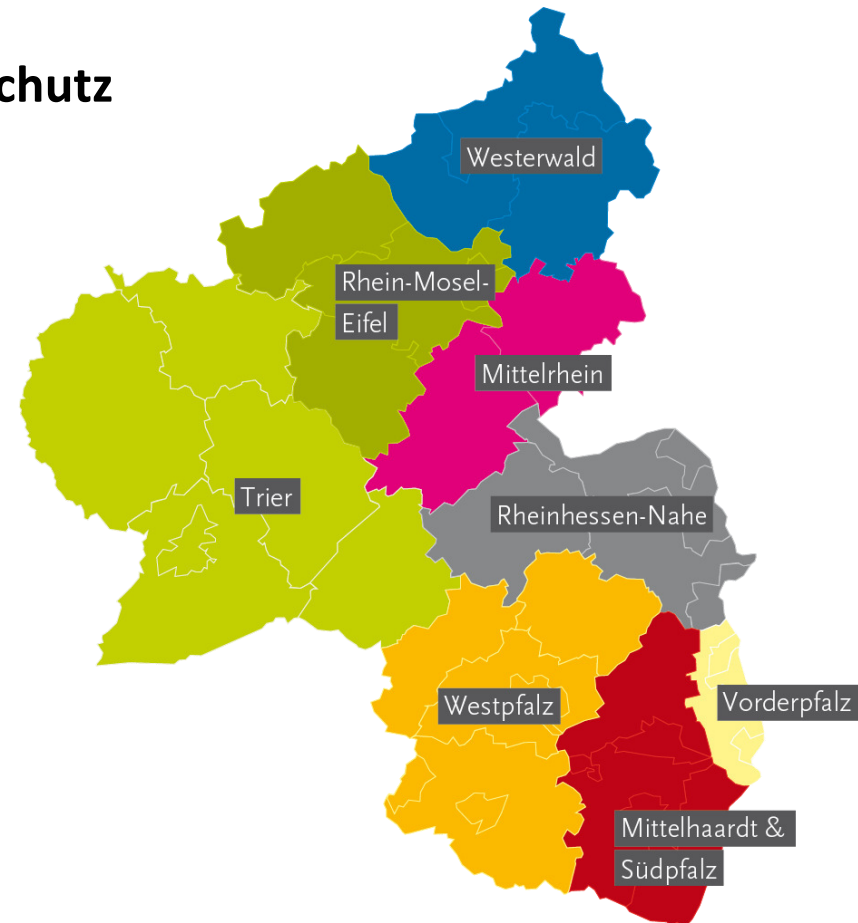
Ute Zimmermann, Referat Erneuerbare Energie

Sitzung des Ausschusses Natürliche Lebensgrundlagen, Klimawandel, Energie der
Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

1. Zielsetzung der Landesregierung
2. Status zum Ausbau Erneuerbare Energien im Planungsgebiet Mittelrhein-Westerwald und Potenzial für Photovoltaik
3. Technische Voraussetzung zur Planung von Photovoltaik - Freiflächenanlagen
4. Rolle der Bauleitplanung für Photovoltaik - Freiflächenanlagen
5. Offene Fragen / Diskussion

Gemeinsam für Energiewende und Klimaschutz in Rheinland-Pfalz

- Unser Ziel: Energiewende und Klimaschutz im Land voranbringen
- Wir initiieren Projekte und unterstützen Kommunen bei konkreten Plänen und zukunftsgerichteten Vorhaben in den Bereichen Energiesparen, Energieeffizienz, Erneuerbaren Energien, Energierecht und Bauleitplanung und im Klimaschutz
- 2012 als Landeseinrichtung gegründet, Finanzierung durch öffentliche Mittel
- Unabhängig, produkt- und anbieterneutral
- 8 Regionalbüros sind nah bei den Akteuren vor Ort





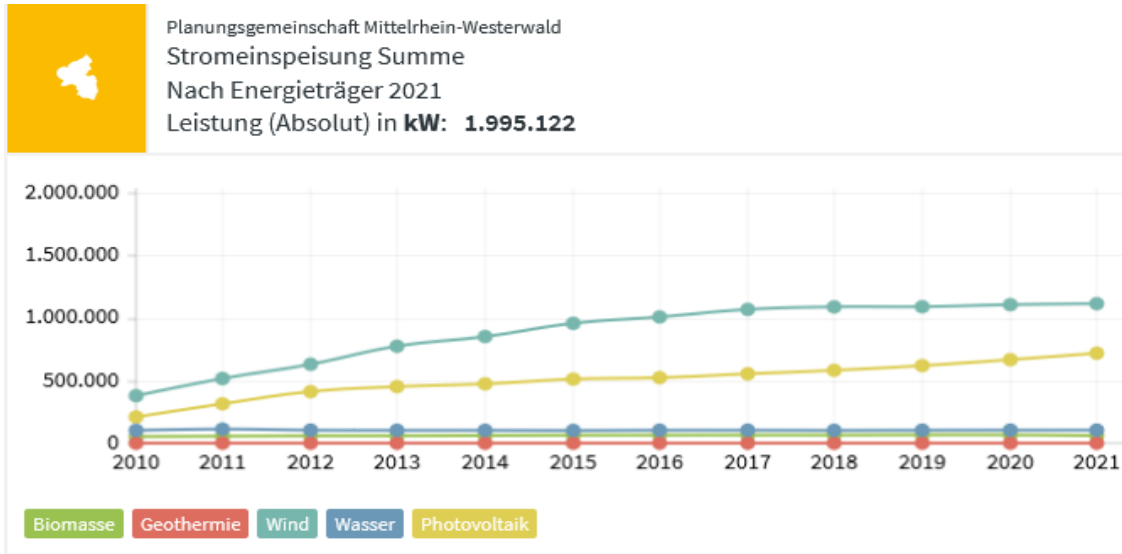
I. Zielsetzung der Landesregierung

Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz 2021-2026

- **Klimaneutralität bis 2035 -2040**, THG um 55% zu reduzieren vgl. 1990
- Ziel bis **2030 bilanziell 100% der Stromverbrauch aus Erneuerbare Energien**
- **2021 Anteil der Erneuerbaren von 51%** am Stromverbrauch nur im Stromsektor!
 - Solarenergie von 3,5 GW installierte Leistung auf **7,7GW/2030***
 - Windenergie von 3,9 GW installierte Leistung auf **8,9 GW/2030***
- **Klimaschutzgesetz RLP**
 - Klimaschutz und der Ausbau der Erneuerbare Energien im allgemeinen öffentlichen Interesse
 - Landwirtschaft und Umwelt gemeinsame Lösungen schaffen, Flächeneffizienz, Artenvielfalt
- **Landessolargesetz** zur Installation von Solaranlagen, Solarpflicht ab 01.01.2023
 - Gewerblich genutzte Dachflächen > 100 m², gewerblich genutzte Parklätze ab 50 Stellplätze
- Vierte Teilfortschreibung **Landesentwicklungsprogramm IV**

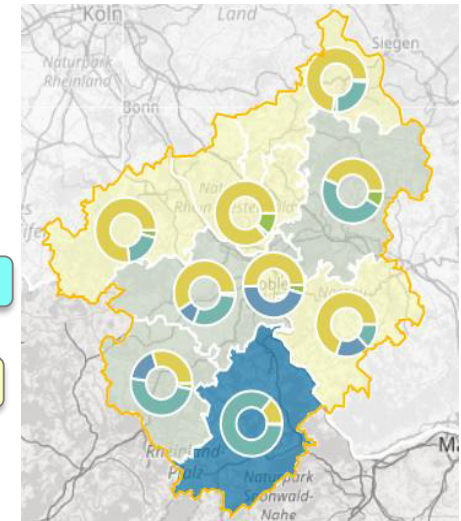
* 4. Teilfortschreibung 2021; * Länderbericht RLP 2021

Anteil Erneuerbare Energie im Planungsgebiet Mittelrhein-Westerwald



Windenergie

Photovoltaik



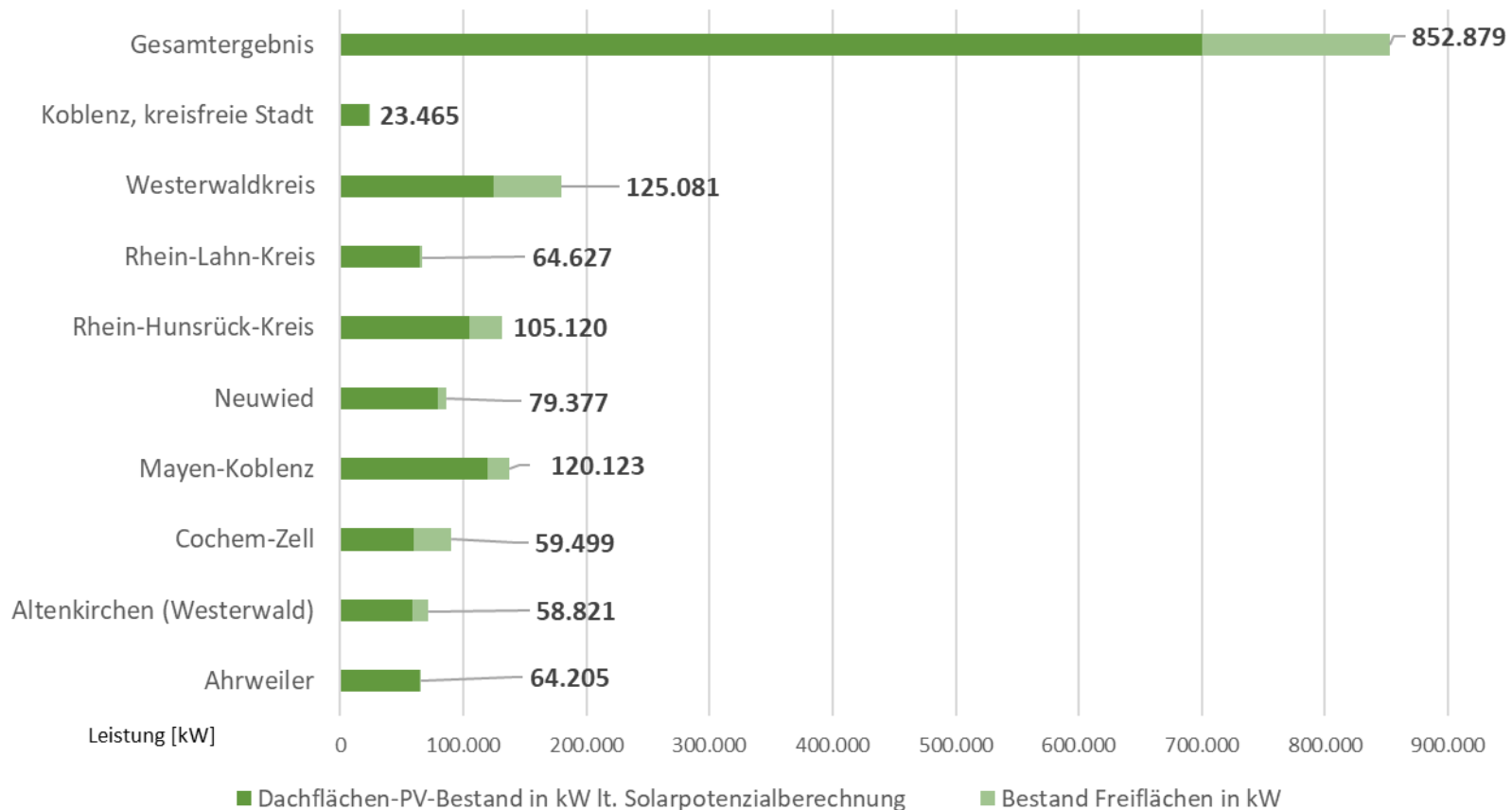
Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald Stromeinspeisung Summe Nach Energieträger 2021 Leistung (Absolut) in kW					Gesamt: 1.995.122 (100 % Anteil)
Biomasse	Geothermie	Wind	Wasser	Photovoltaik	
60.309	0	1.113.222	103.774	717.818	

Quelle: Energieatlas EARLP

Ausbaustand PV-Dachanlagen und PV-Freiflächen im Planungsgebiet Mittelrhein-Westerwald



PV- installierte Leistung im Bestand [kW] Dach-PV und FPV



Ausbaustand PV-Dachanlagen und PV-Freiflächen im Planungsgebiet Mittelrhein-Westerwald

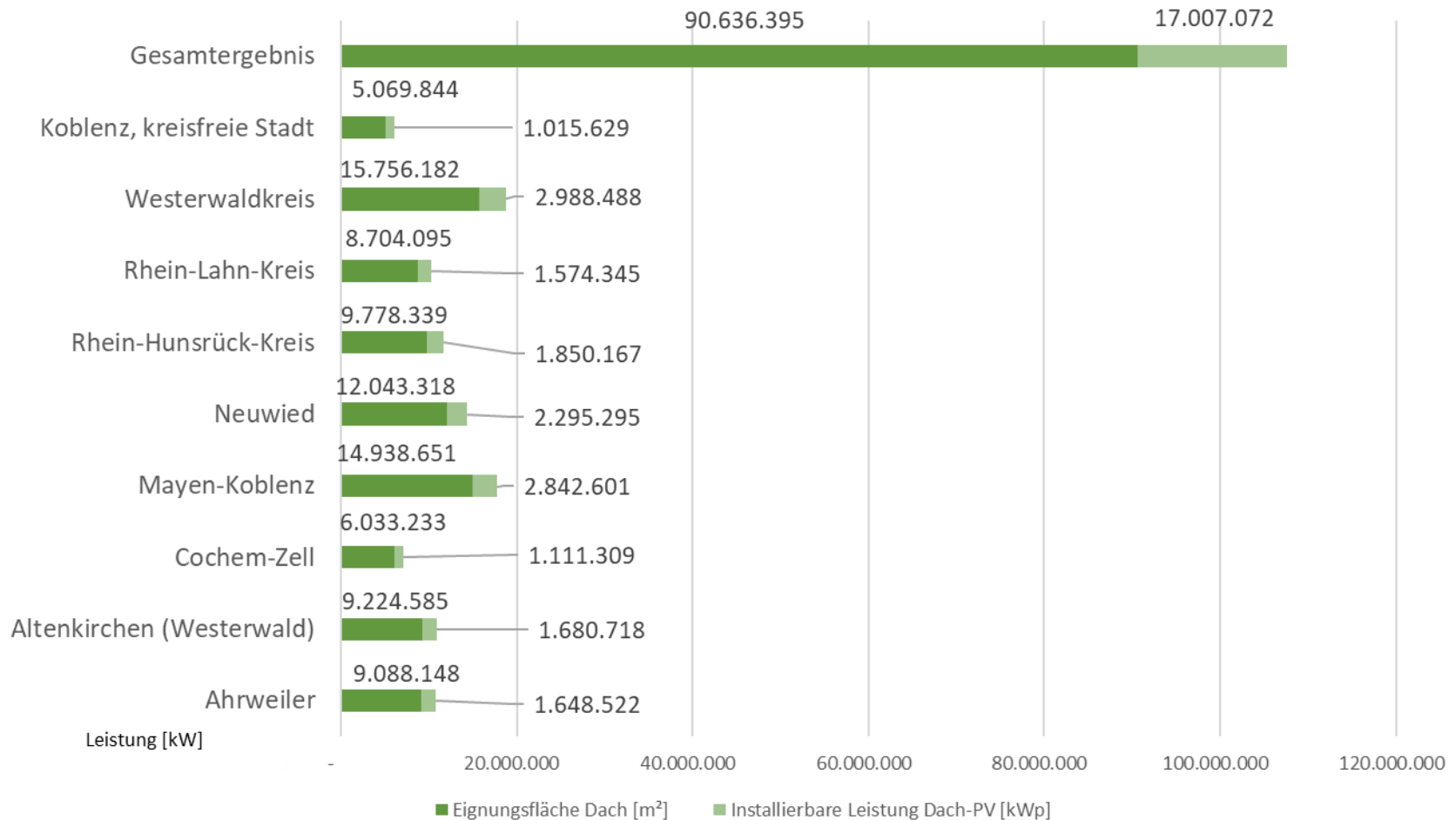


Landkreis	Anzahl (Bestand)	Leistung [kW] (Gesamt Bestand)	Dachflächen-PV-Bestand in kW lt. Solarpotenzialberechnung	Bestand Freiflächen in kW
Ahrweiler	4.606	65.893	64.205	1.689
Altenkirchen (Westerwald)	4.713	71.562	58.821	12.741
Cochem-Zell	3.623	89.924	59.499	30.425
Mayen-Koblenz	7.697	137.331	120.123	17.208
Neuwied	5.588	86.133	79.377	6.757
Rhein-Hunsrück-Kreis	6.636	131.584	105.120	26.464
Rhein-Lahn-Kreis	4.369	67.030	64.628	2.402
Westerwaldkreis	8.246	179.953	125.081	54.872
Koblenz, kreisfreie Stadt	1.434	23.465	23.465	0
Gesamtergebnis	46.912	852.879	700.318	152.558

Solarpotenzial für Dach - Photovoltaik im Planungsgebiet Mittelrhein-Westerwald



Solarpotenzial für PV-Dachfläche [kW]



Datenquelle: Energieagentur Rheinland-Pfalz/Energieatlas

Technische Voraussetzungen für PV-Freiflächenanlagen

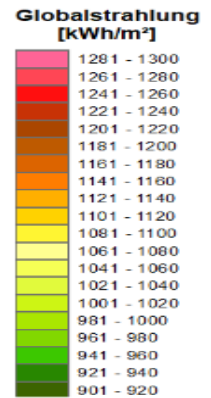
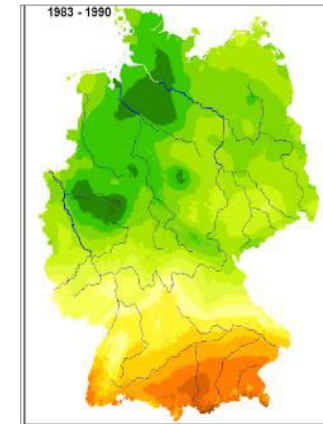


- Solareinstrahlung in RLP ca. 1.110 kWh/m² a
- Eine zusammenhängende Flächen
 - bspw. Anforderung min. 1 ha (ca. 750 kWp)
- Hangneigung < 20
- Umliegende Vegetation, Verschattungseffekte vermeiden
- Lage zum Netzverknüpfungspunktes-Einspeisepunkt

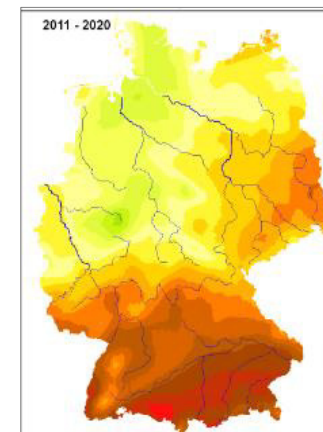
Gestaltung

- Anlagenausrichtung Süd/West/Ost
- naturverträgliche Gestaltung und Bewirtschaftung

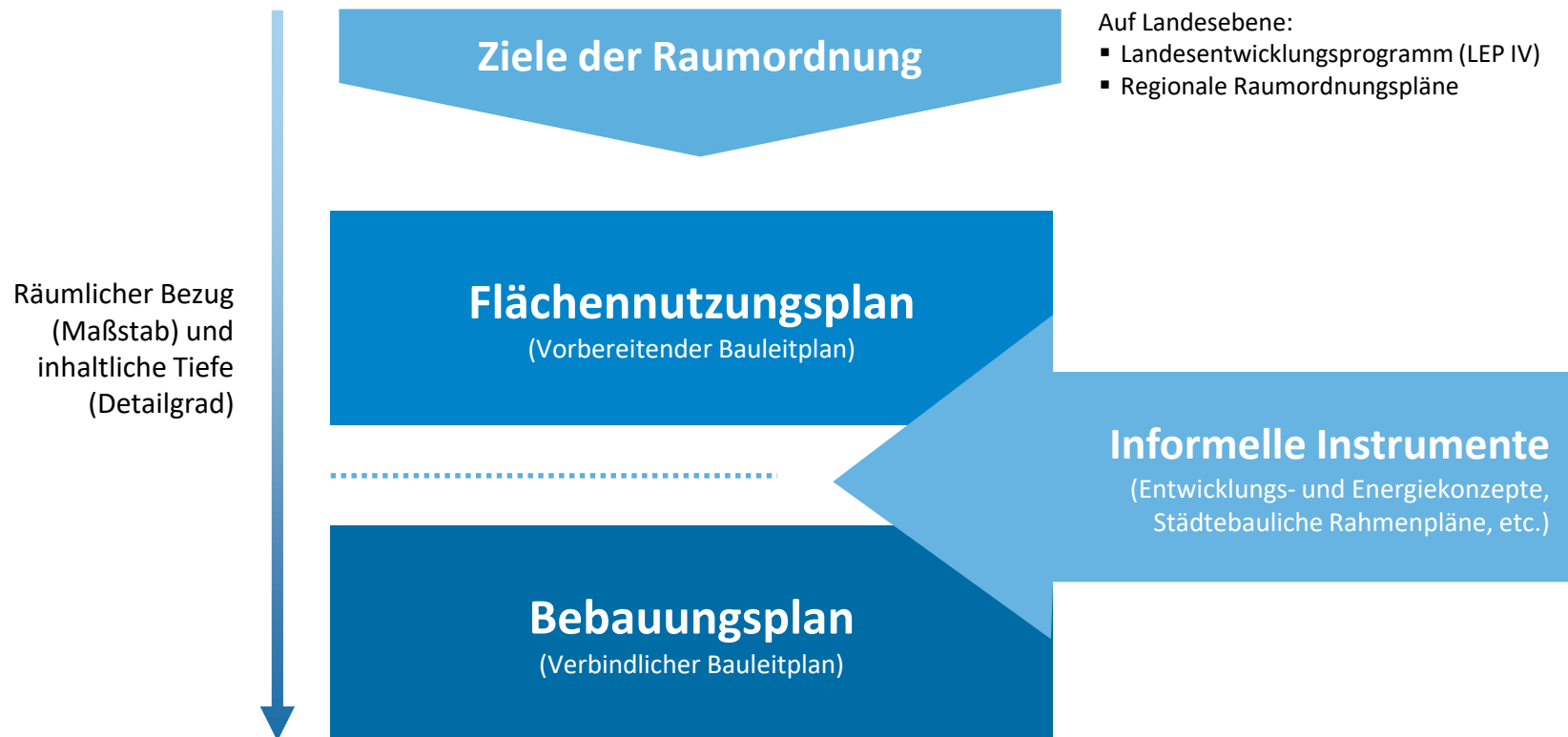
1983 - 1990



2011 - 2020

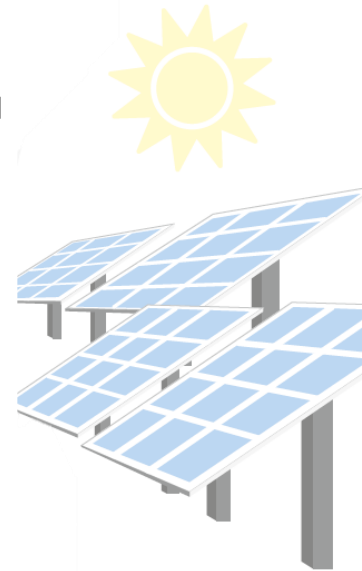


Bauleitplanung: zentrales Steuerinstrument für räumliche Entwicklung einer Kommune



Ausgangslage:

- **LEP IV: Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV)**
- G 166: Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch **entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen** errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen ist die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde zu legen.
- Z 166 b-neu: Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von **Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik**, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von **Vorranggebieten ist möglich**.
- G 166 c-neu: Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein **regionales und landesweites Monitoring** beobachtet werden.



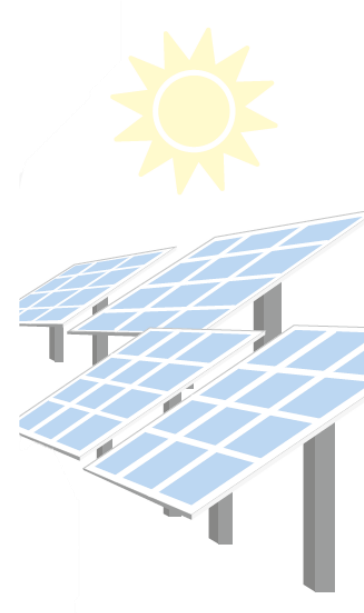
Rechtliche Ausgangslage:

- Keine grundsätzliche Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB
- Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, um bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Außenbereich zu erreichen.
 - Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauGB

Aber:

- Seit Ende 2022* ist PV im Außenbereich teilweise privilegiert.
- entlang von **Autobahnen** und **mehrgleisigen Schienenwegen**
- Bebauungsplan für diese Bereiche nicht mehr zwingend erforderlich
- Zulassungsverfahren weiterhin erforderlich

*„Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“



Vorgehensweise zur Umsetzung von PV-FFA



Ausweisung von Vorbehalts- oder Vorranggebieten durch PG

Informelle Planungsebene

Steuerungskonzept für PV-FFA
(z.B. auf Landkreis- oder
Verbandsgemeindeebene)

Formelle Planungsebene

u.U. Raumordnerische Prüfung



Änderung des
Flächennutzungsplanes



Bebauungsplan



Bauantrag

Idealtypischer Planungsablauf

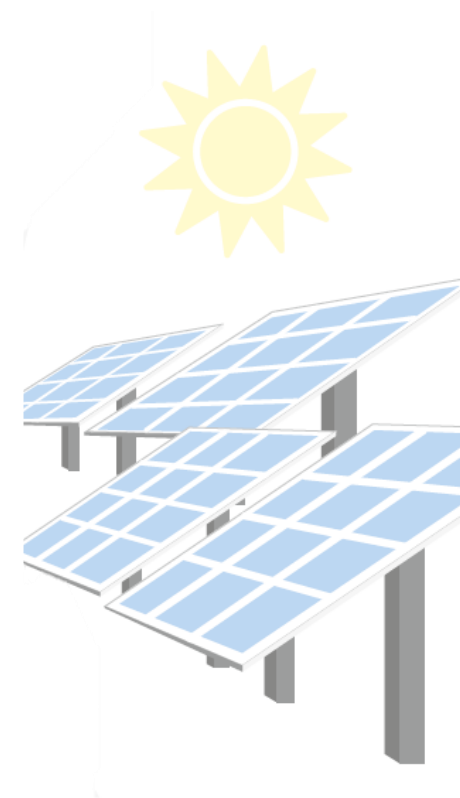


Informelle Planungsebene

- 📍 Standortkonzept, Ersteinschätzung

Formelle Planungsebene

- 📐 Abgrenzung des Plangebietes, Erfassung des erforderlichen Untersuchungsumfanges
- 🎯 Zielkonzeption unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien
- 🏛️ Einbeziehung / Abstimmung mit der Gemeinde (besitzt Planungshoheit)
→ Initiierung Bauleitplanung
- 💬 Frühzeitige Kommunikation mit den Behörden
- 👷 Berücksichtigung Gesamtinfrastruktur zur Einbindung des Vorhabens



- Ermittlung und Definition einer **breiteren Flächenkulisse** sinnvoll.
- Ermittlung von **Potenzialflächen** im Untersuchungsgebiet (Landkreis, Gemeinde, etc.) aufgrund:
 - raumordnerischer, fachplanerischer und städtebaulicher Belange
 - Eigentumsverhältnisse
 - Sonneneinstrahlung, Verfügbarkeit Netzanschluss
 - Geeignete Standorte
- Ausschluss von **ungeeigneten Flächen** aufgrund vordefinierten Ausschlusskriterien z.B.
 - Raumordnerische und fachgesetzliche Vorrangfunktionen (keine bauleitplanerische Abwägung möglich)
 - Städtebauliche Vorstellungen (bauleitplanerische Abwägung möglich)
- Ziel: Definition eines **großzügigen Rahmens** zur informellen Steuerung ohne Anspruch auf tatsächliche Machbarkeit.

Informelle Planungsebene

Standortkonzept, Ersteinschätzung



- Ausschlusskriterien aufgrund **raumordnerischer** oder **fachgesetzlicher** Vorrangfunktion:

Flächennutzung und natürliche Ressourcen

Wohnbauflächen, Vorranggebiete für den Rohstoffabbau, Vorranggebiete für die Landwirtschaft, Vorranggebiete für den (regionalen) Biotopverbund, Waldflächen, etc.



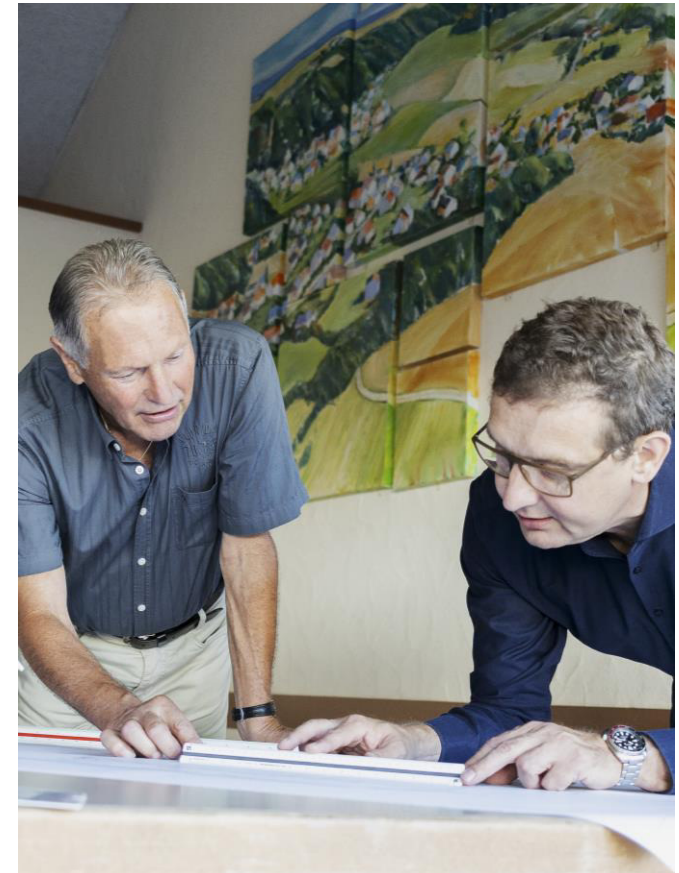
Arten- und Biotopschutz

Vorranggebiete für den (regionalen) Biotopverbund, Naturschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete, etc.



Wasserwirtschaft

Wasserschutzgebiete (Zone I), gesetzliche Überschwemmungsgebiete, etc.



Informelle Planungsebene

Standortkonzept, Ersteinschätzung



- Ausschlusskriterien aufgrund **städtebaulicher** und **technischer** Vorstellungen



Sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen

Landwirtschaftliche Nutzflächen mit hoher Ertragszahl,
Abstimmung mit Landwirtschaftskammer ggf. sinnvoll



Abhängig von lokaler Situation ggf. weitere Kriterien

- Abstand zwischen Solarparks
- Mindestabstand zur Siedlungsfläche
- Definition einer maximalen Größe der PV-Anlagen (technische Anforderungen)
- ggf. Ausschluss in bestimmten Welterbe-Gebieten
- Sonneneinstrahlung
- Eigentumsverhältnisse



Planerische Instrumente

- **Flächennutzungsplan**
 - übergeordnete Darstellung von Standorten (Sonderbaufläche)
- **Bebauungsplan**
 - Verbindliche Festsetzung von Größe, Lage, Gliederung und Gestaltung der PV-Anlage
 - Festschreibung von grünordnerischen Festsetzungen
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan**
 - Ergänzende Steuerungsmöglichkeiten (alternative oder zusätzliche Festsetzungsmöglichkeiten über B-Plan hinaus)
- **Städtebaulicher Vertrag**
 - Bspw. kann die Rückbauverpflichtung einschließlich Beseitigung von Bodenversiegelungen oder die Übernahme der Planungskosten vertraglich gesichert werden



Unterstützungsmöglichkeiten auf übergeordneter Ebene (z.B. Planungsgemeinschaften oder Verbandsgemeinde)

- Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten (gem. LEP IV)
- Erstellung von Steuerungskonzept für großflächige PV-FFA
- Planungsrechtliche Aspekte
 - Bauleitplanung und Prozess, Genehmigungspflicht, etc.
- Sensibilisierung vor Ort:
 - Einbeziehung der Bevölkerung oder von lokalen Akteuren
 - Bei Bedarf Mediation oder Moderation
- Unterstützung der Ortsgemeinden im Hinblick auf
 - Technische Möglichkeiten (Agri-PV, Nutzungs-Kombinationen, Hybridnutzung, etc.)
 - Infrastrukturelle Anforderungen
 - Anforderungen an den Naturschutz
 - Rechtliche Aspekte

- Themenseite mit Infos zu EEG-Förderung, Geschäftsmodellen und mehr:
<https://www.energieagentur.rlp.de/themen/erneuerbare-energien/solarenergie/pv-freiflaechenanlagen/>
- [Rahmenbedingungen für PV-Freiflächenanlagen: Die Rolle der Kommune als Planungsträger und Gestalter](#) (2021)
- [Beispiel für Steuerungskonzept](#) (VG Speicher, 2020)
- [Poster „Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen effektiv planen und genehmigen“](#)
(IKEM – Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität e.V., 2023)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Besuchen Sie uns unter



www.energieagentur.rlp.de

Und auf unseren Social Media-Kanälen



Twitter



Facebook



LinkedIn



YouTube

Melden Sie sich für unseren Newsletter an



www.energieagentur.rlp.de/newsletter

Erlaubte Verwendung

- Nutzung nur für nicht-gewerbliche Zwecke
- Ausdrucken und verbreiten (weitergeben)
- Nutzung in unveränderter Form, auch auszugsweise, für eigene Vorträge
- Verlinkung zu unserer Seite: www.energieagentur.rlp.de
- Weiterverbreitung (z.B. per E-Mail)
- Bei Nutzung einzelner Bilder/Grafiken: bei uns anfragen

Nicht erlaubt sind

- Als Download auf eigene Homepage stellen (erlaubt hingegen ist die Verlinkung auf die Homepage der Energieagentur: www.energieagentur.rlp.de)
- Nutzung für gewerbliche Zwecke
- Verwendung im Wahlkampf (6 Monate vor dem Wahltermin)
- Verwendung zur Parteienwerbung
- Verwendung von Screenshots von Folien in eigenen Vorträgen (besser: bei Nutzung einzelner Bilder/Grafiken bei uns anfragen)

Dieses Dokument unterliegt den Urheberrechten der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH

Leitfaden der Landwirtschaftskammer RLP zur Beachtung agrarstruktureller Belange beim Ausbau von Freiflächen- PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (Stand Mai 2022)

Die Landwirtschaftskammer unterstützt die Bestrebungen, den Anteil an regenerativen Energien zu erhöhen.

- **Sinnvoller Mix durch den Ausbau der Windenergie und Photovoltaikanlagen sowie der Energieerzeugung in Biomasseanlagen landwirtschaftlicher Unternehmen**
- **Kein einseitiger Fokus auf PV**
- **Windenergie benötigt bei gleicher Stromerzeugung einen Bruchteil der Fläche**
- **Biomasseanlagen haben den Vorteil eines regelbaren Einsatzes von Strom/Wärme und Gas**

Bei allen Planungen ist zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden und/oder überregionale Investoren die Bodenmärkte beeinflussen.

- **Landwirtschaftliche Nutzflächen stellen die Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe dar, ein Entzug ist zu vermeiden**
- **Flächenentzug durch PV führt zu Fehlentwicklungen auf dem Bodenmarkt:**
 - Pacht- und Kaufpreise steigen
 - Kein Abschluss langfristiger Pachtverträge mehr
 - Flächenentzug beschleunigt Strukturwandel

Die Landwirtschaftskammer lehnt Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen nicht grundsätzlich ab.

- **Ausbau regenerativer Energien ist notwendig**
- **Grundlage der bäuerlichen Landwirtschaft darf nicht beeinträchtigt werden**
- **Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen sind strenge Kriterien einzuhalten**

1. Konsequente Anwendung und Einhaltung von raumordnerischen und bauleitplanerischen Verfahrensschritten.

- Flächenbeurteilung muss auf Grundlage eines durch die Träger der Bauleitplanung (VG-Ebene) abgestimmten Gesamtkonzeptes erfolgen
- Frühzeitige Beteiligung der LWK im Verfahren

2. Keine Inanspruchnahme von in der Regionalplanung ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorrangflächen.

➤ Darstellung als Ziel in der Regionalplanung

- „eine außerlandwirtschaftliche Nutzung ist nicht zulässig“
- PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Vorrangflächen sind nicht mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar (unabhängig von der landwirtschaftlichen Nutzung oder dem Zeithorizont)

3. Die im Landesentwicklungsprogramm (LEP) vorgegebene Prüfkaskade des Grundsatzes G 166 (Konversionsflächen – Brachflächen – Dachflächen vor landwirtschaftlichen Flächen) ist verpflichtend einzuhalten und nachzuweisen.

➤ **Anwendung Grundsatz 166 LEP IV:**

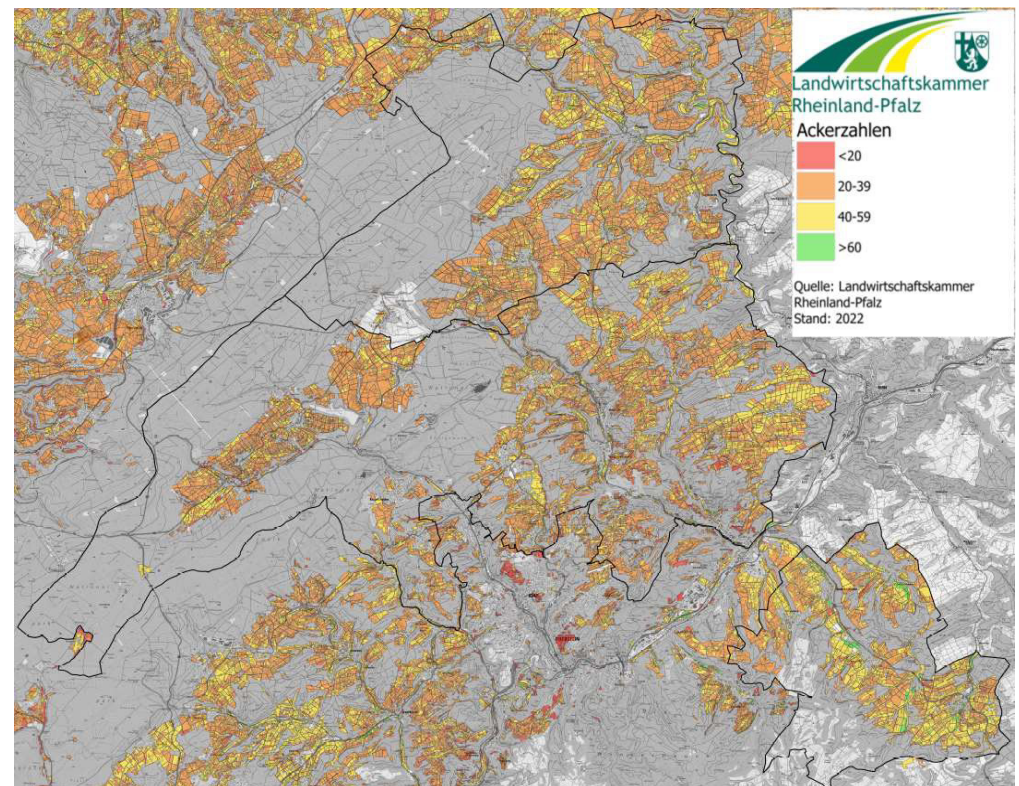
- flächenschonenden Ausbau: Konversionsflächen, Deponieflächen, Dachflächen, Gebäude der öffentlichen Hand, Hallen, Einkaufszentren, Gebäude des Einzelhandel, Parkplatzflächen, Lärmschutzwände etc.
- Potentiale sind nachweislich zu prüfen und in die Bedarfsberechnungen aufzunehmen

Kriterien des Leitfadens

4. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt bei der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Flächen für PV-Anlagen ausschließlich „ertragsschwache“ Standorte auszuwählen.

Dabei sind nach Ansicht der LWK nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen, die nicht alleine an der Ertragsfähigkeit eines Standortes festgemacht werden können.

Um einen konkreten Raumbezug herzustellen, sind alle zu berücksichtigende Parameter auf Basis der Gemeindeebene darzustellen.



- **Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400m landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich.**
 - Sicherung der Flächen die für die Betriebsentwicklung und Weidetierhaltung bedeutsam sind
- **Zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln. Dabei ist unterdurchschnittlich nicht automatisch ertragsschwach gleichzusetzen.**
 - ertragsschwach = Flächen mit deutlich unterdurchschnittlicher Bodengüte
 - Alle anderen Flächen sind Ausschlussflächen!
- **Berücksichtigung von Grundstücken mit besonderen landwirtschaftlichen Nutzungseigenschaften.**
 - Besondere Nutzungseigenschaften = Eignung für bestimmte Kulturen z. B. durch Beregnung, Anbau von Kulturen wie Gemüse auf leichten Standorten oder Dauerkulturen
 - Flächen sind Ausschlussflächen!

- **Berücksichtigung der agrarstrukturellen Situation**
 - Individuelle Erfassung agrarstruktureller Belange, wie z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (Bodenordnungsverfahren) und Nutzungseigenschaften (z. B. durch Schlaggrößen, Erschließung, Drainagen, Beregnung, Kulturschutz)
 - Flächen sind Ausschlussflächen!

- **Berücksichtigung betrieblicher Belange im Einzelfall bis zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung.**
 - Flächenverlust für Betriebe ist in allen Fällen zu prüfen
 - Führt der Verlust von Pachtflächen zu einer Existenzgefährdung, sind die Flächen Ausschlussflächen!

- **Bei einer Flächenbeurteilung müssen auch Gebiete in Naturschutzgebieten berücksichtigt werden.**
 - Bestehen naturschutzfachliche Nutzungsaufgaben für landwirtschaftliche Flächen, können diese Flächen grundsätzlich für eine Planung herangezogen werden, insbesondere wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturschutz erwartet werden, wie z. B. auf Magerrasen

- **Grundsätzlich sind nur landwirtschaftliche Flächen auszuwählen, die durch eine überdurchschnittliche Solarstrahlung geprägt sind.**
 - Effektive Solarleistung = geringe Beanspruchung Landwirtschaftsfläche
 - Standorte mit unterdurchschnittlicher Solarleistung sind als Standort ungeeignet

- **Summationseffekte aufgrund weiterer Flächeninanspruchnahmen im Umfeld sind zu beachten.**
 - Inanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen, Windkraft, Aufforstungen oder Schutzgebietsausweisungen sind zu berücksichtigen

- **Eine sachgerechte Flächenbeurteilung erfolgt unabhängig vom Anlagentyp der zu installierenden Anlage, wie z. B. Agri-PV.**
 - Agri-PV-Anlagen sind noch nicht langfristig praxiserprobt und nicht über Modell- und Versuchsprojekte hinaus anwendbar. Liegen wissenschaftlich begleitete Konzepte vor, so können Standorte im Einzelfall geprüft werden. Die DIN SPEC 91434 ist anzuwenden.

5. Für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation einzufordern. Im Gegenteil, die positive Wirkung für die Umwelt soll als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden.

- PV auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, sind naturschutzfachlich nicht als Eingriff anzusehen
- Aufwertungspotenziale ergeben sich durch die Erzeugung regenerativer Energien und die extensive Flächennutzung

6. Forstliche Kalamitätsflächen sollten in Gebieten mit überdurchschnittlichem Waldanteil als potentielle PV-Freiflächenstandorte geprüft werden. Ebenfalls sind Wasserflächen (Floating-PV) als potentielle Standorte zu prüfen.

- In walddreichen Gebieten als Folgenutzung zur zeitlichen Entzerrung notwendiger Aufforstung

Neue Regelungen zur temporären Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf geschädigten Wald-Standorten (28.04.2023)

- Floating-PV auf Abbauf Flächen oder Talsperren

- Eine Steuerung und Lenkung auf VG-Ebene ist erforderlich um raumordnerischen und landwirtschaftlichen Ansprüchen gerecht zu werden
- Bei Planungen ist die Prüfkaskade einzuhalten und der tatsächliche Bedarf an PV zu ermitteln
- Landwirtschaftliche Belange sind entsprechend des Leitfadens zu berücksichtigen
- Den Leitfaden finden Sie unter:

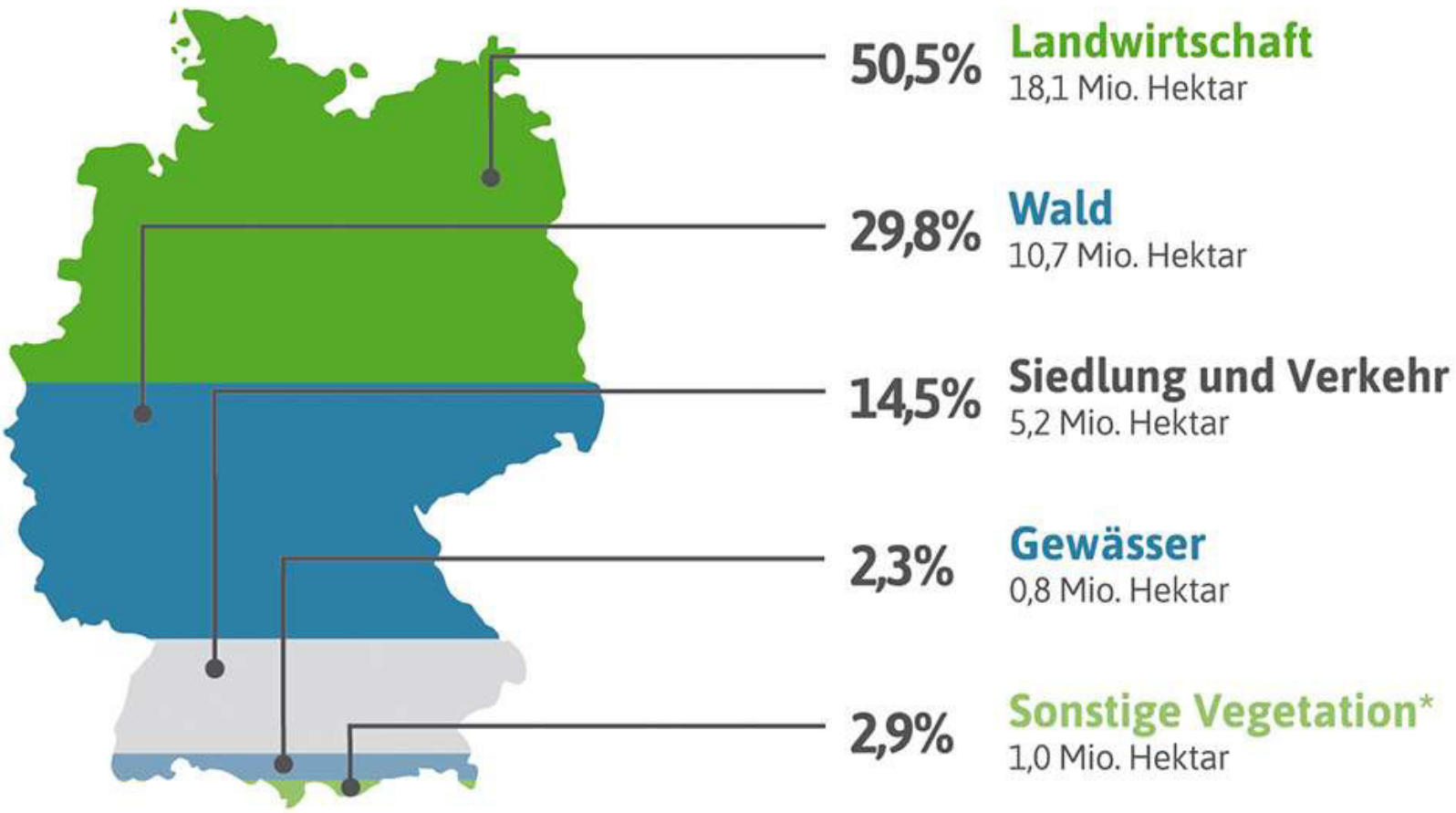
www.lwk-rlp.de/de/beratung/raumordnung-regionalentwicklung-und-naturschutz/

VIELEN DANK!

Landwirtschaft und das Erfordernis der Sicherung der Flächenverfügbarkeit für die Nahrungsmittelproduktion - ein gewichtiger öffentlicher Belang

- Die Flächenentwicklung ist für die Landwirtschaft - logischerweise- negativ
 - Auch der Wald hat eine besondere Bedeutung und nimmt sogar in den walddreichsten Ländern Hessen und RLP weiter zu
 - Die Versiegelung von Flächen nimmt ungeachtet der politischen Ziele weiter zu
 - Regional ist die Entwicklung der weiteren Versiegelung insbesondere in den Ballungsräumen zu beobachten
-

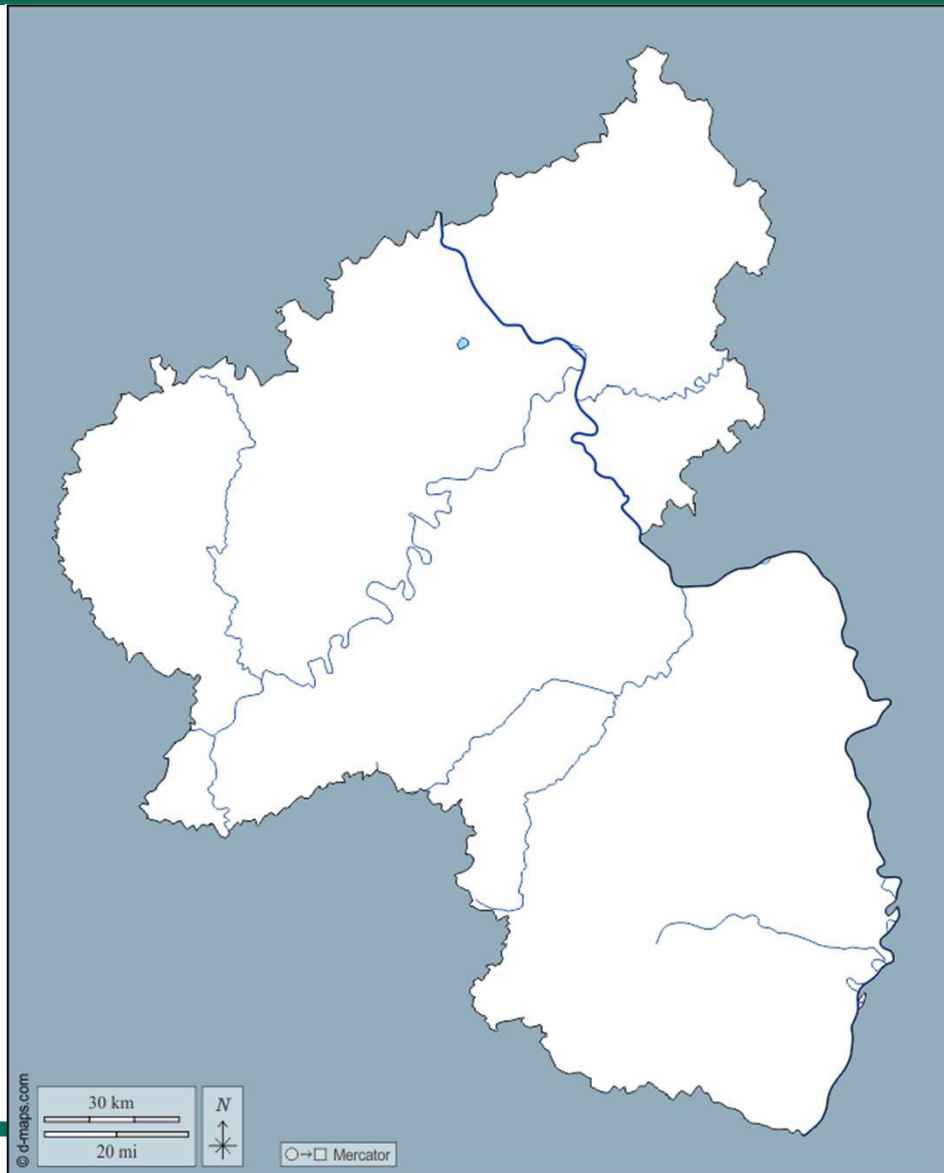
Grünes Deutschland - Flächennutzung 2021



*Gehölze, Unland, Heide, Moor, Sumpf

Quelle: Statistisches Bundesamt

Situationsbericht Landwirtschaft 2022



Bodenfläche in RLP: ca. 2 Mio. ha

davon:

Waldfläche 42%

Landwirtschaftsfläche 41%

Wasserfläche 1,4 %

Siedlung- und Verkehr 14,3 %

Sonstiges 0,5 %

MRWW

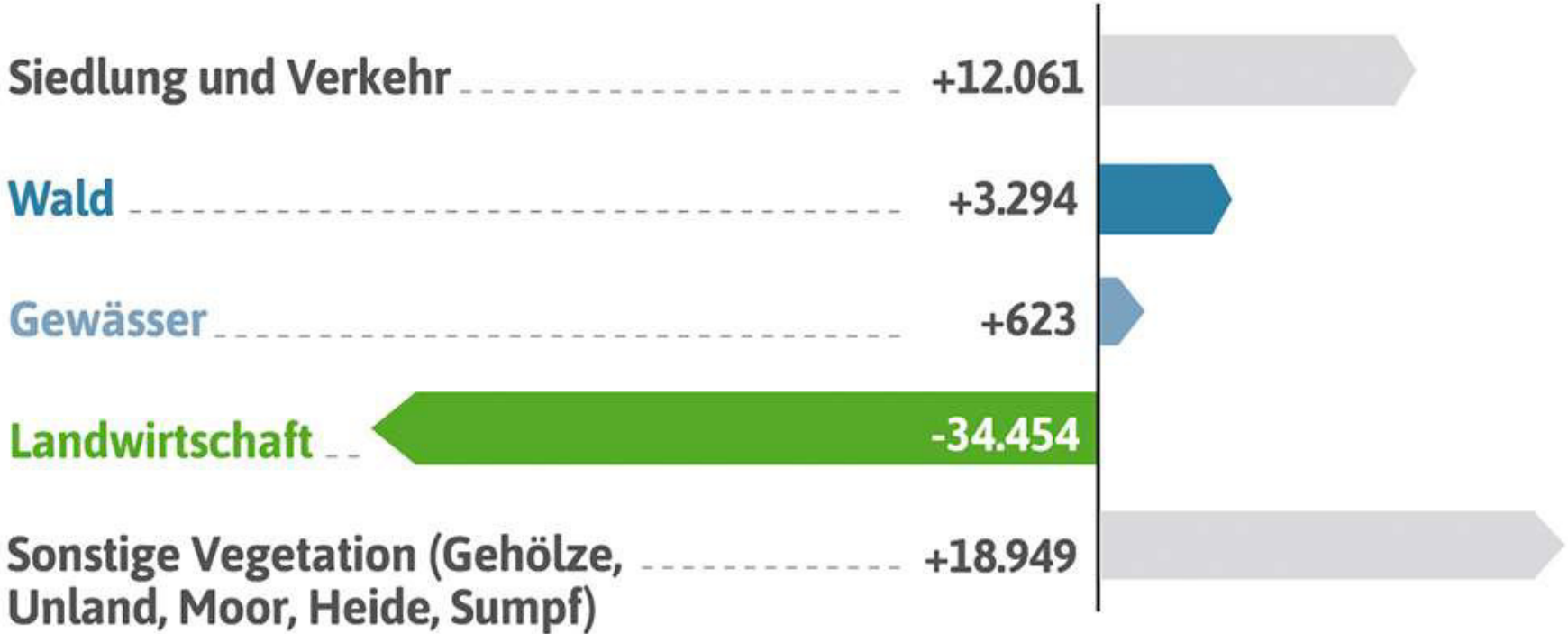
ca. 225.000 ha LF

→ 120.000 ha Ackerland

→ 105.000 ha Grünland

Flächenverluste der Landwirtschaft 2021

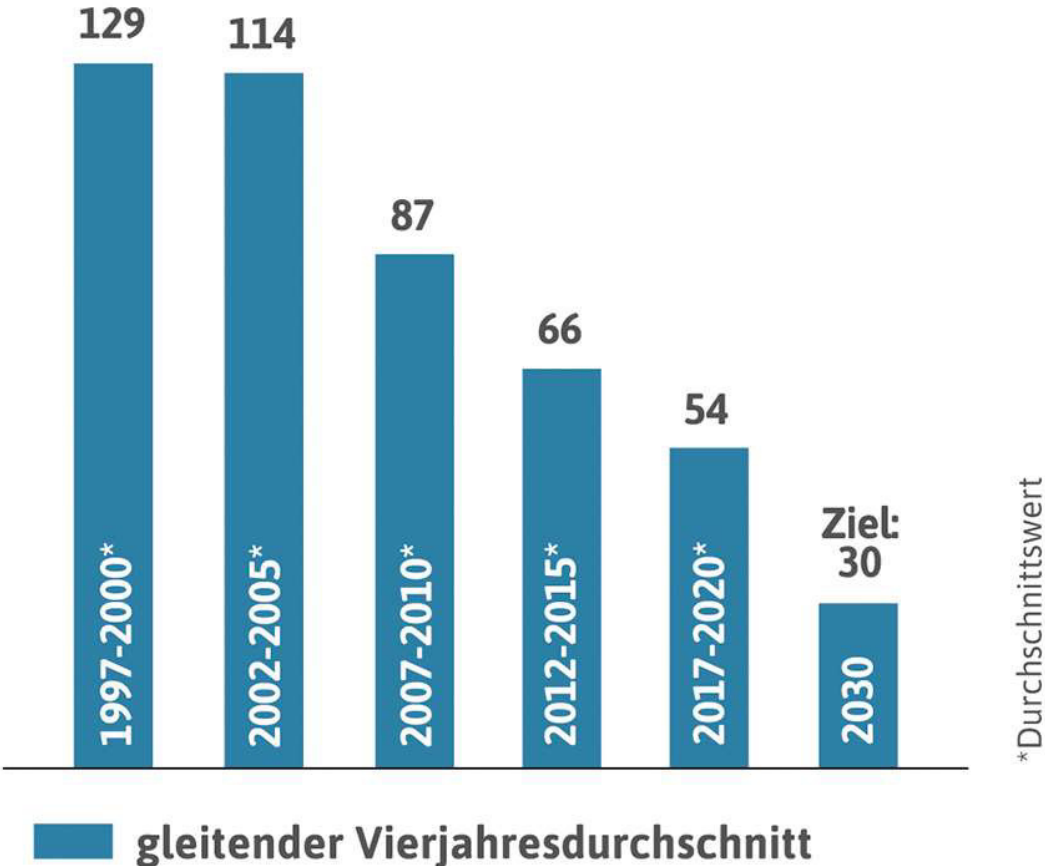
Ausgewählte Flächenveränderung in Hektar, Deutschland 2021 zu 2020



Situationsbericht Landwirtschaft 2022

Täglicher Flächenverbrauch in Deutschland

Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Hektar je Tag



Quelle: Statistisches Bundesamt

© Situationsbericht 2023/Gr21-3

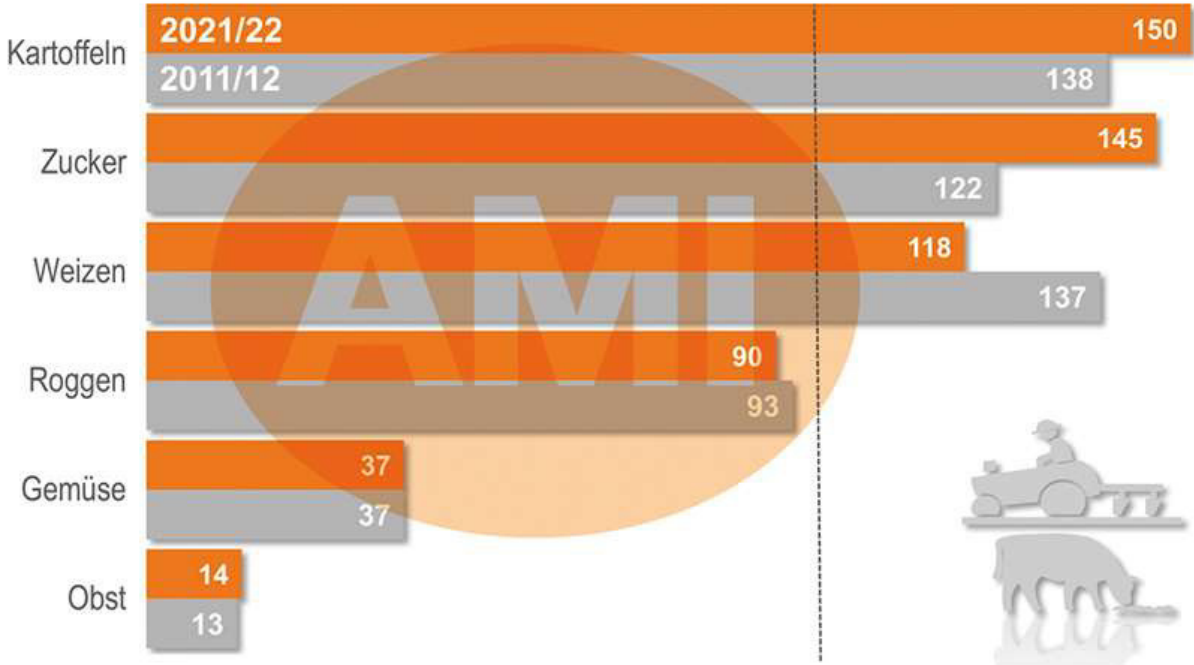
Situationsbericht Landwirtschaft 2022

Selbstversorgungsgrad bei pflanzlichen Erzeugnissen



in Deutschland, in Prozent

100 % entspricht Vollversorgung



2021/22 AMI-Schätzung: Roggen, Weizen, Gemüse, Obst. Roggen inkl. Wintermenggetreide. Obst und Gemüse: Marktanbau. Obst ohne Zitrusfrüchte. Zucker: Daten von 2020/21 in Weißzuckerwert.

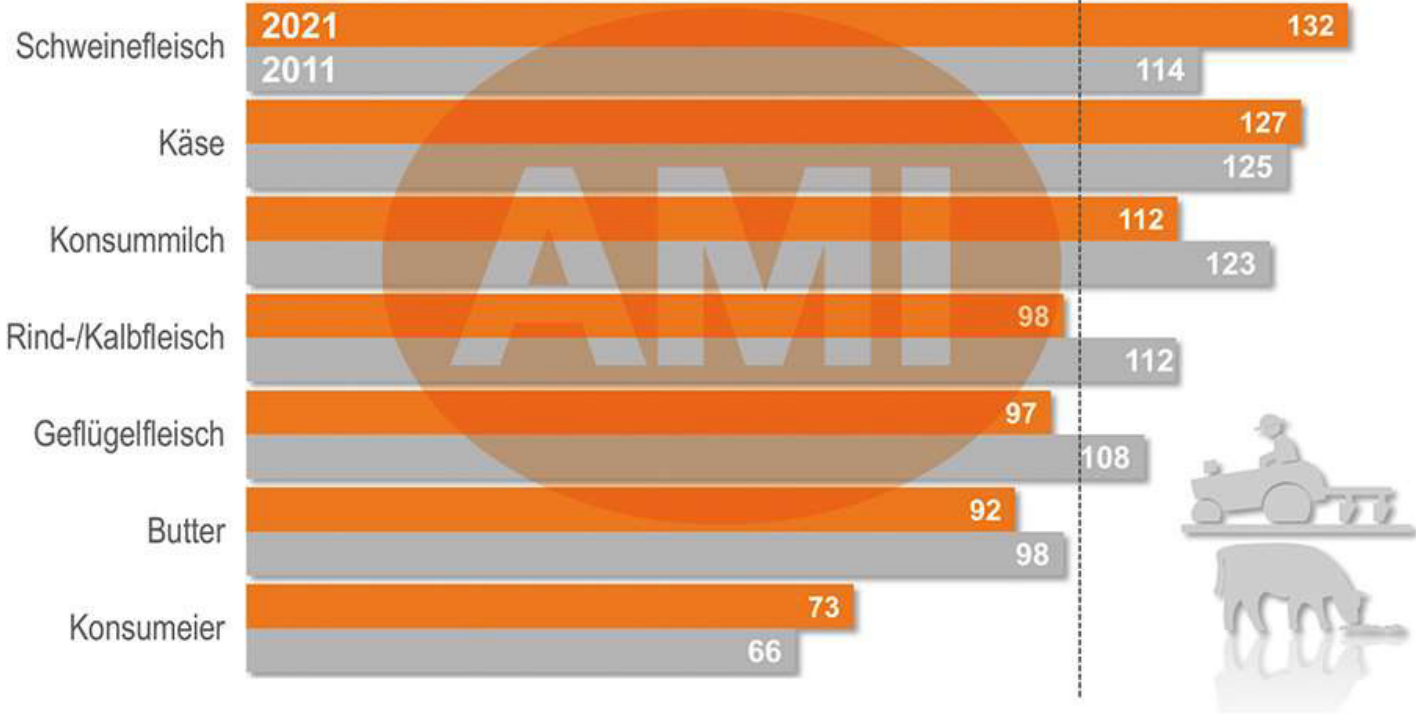
Situationsbericht Landwirtschaft 2022

Selbstversorgungsgrad bei tierischen Erzeugnissen



in Deutschland, in Prozent

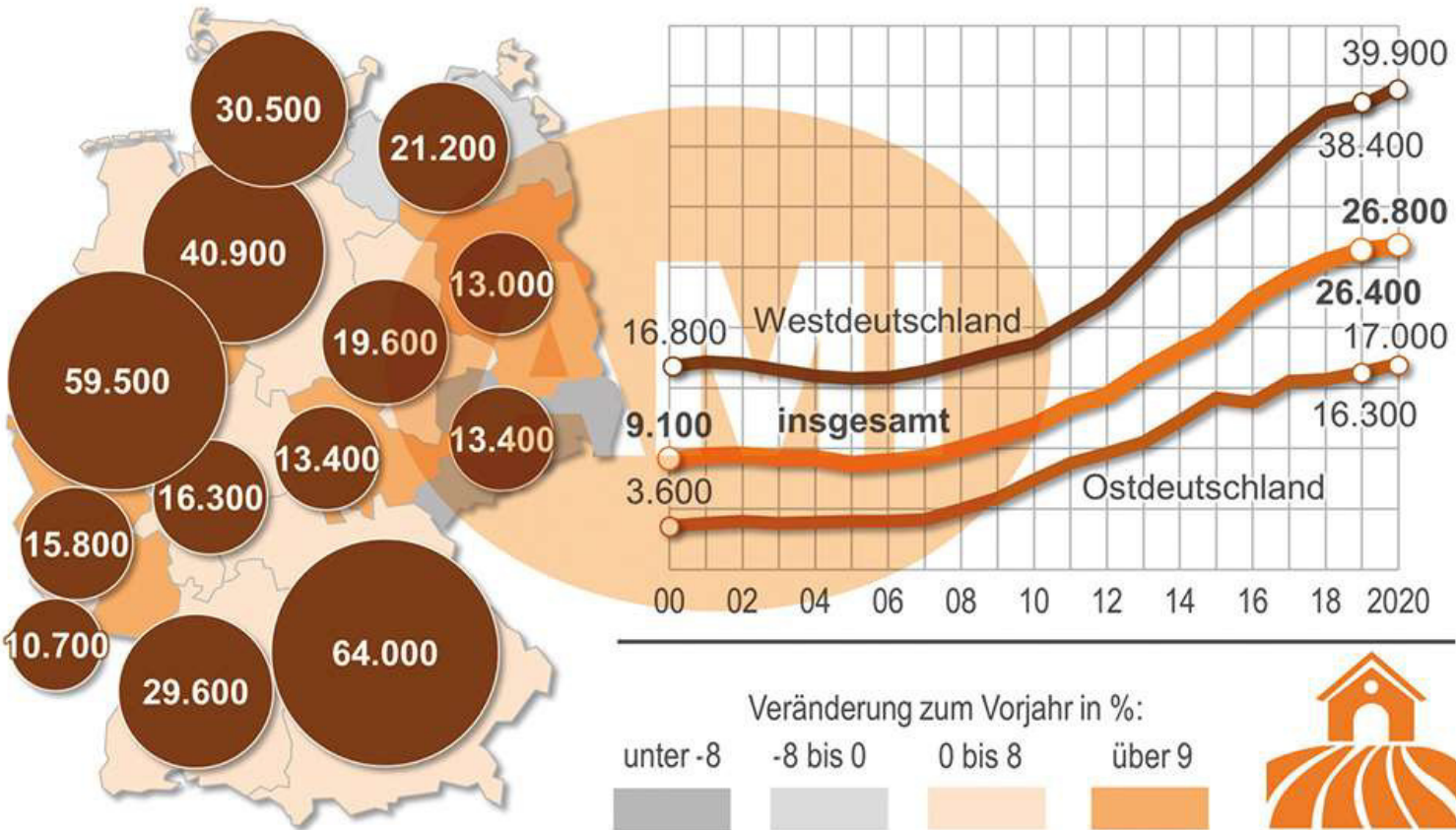
100 % entspricht Vollversorgung



Situationsbericht Landwirtschaft 2022

Bodenpreise in Deutschland 2020

für Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung (FdIN), in EUR/ha



Situationsbericht Landwirtschaft 2022

Regionale Pachtpreisveränderungen

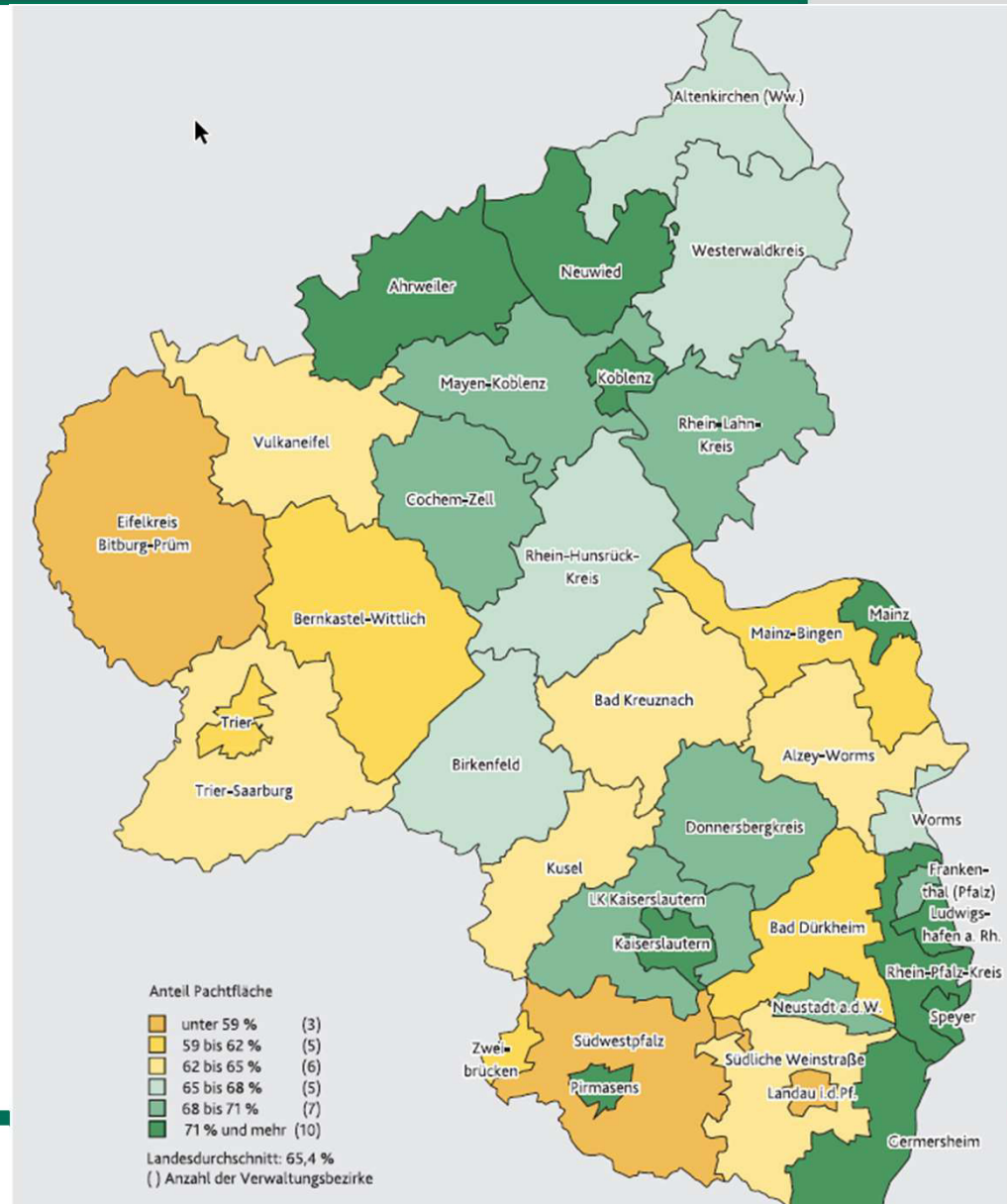
Vergleich der Pachtpreise 2020 gegenüber 2010 für landwirtschaftlich genutzte Flächen in Deutschland, in EUR je Hektar



Situationsbericht Landwirtschaft 2022

Anteil der durchschnittlich
gepachteten landw.
genutzten Flächen 2010
nach Verwaltungsbezirken

Statistisches Landesamt RLP
2012



Konsequenzen im Umgang mit Konflikten, insbesondere bei der Planung von erneuerbaren Energieanlagen

Der Schutz landwirtschaftlicher Flächen und Betriebe findet seinen Niederschlag im Landwirtschaftsgesetz, im Agrarbericht, in den Landesentwicklungsprogrammen, in den regionalen Raumordnungsplänen und im Baugesetzbuch

- Beispiele:
 - Biogas im LEP IV
 - Vorrang- Vorbehaltsgebiete im RRÖP
 - BauGB § 1(6) Nr. 8 b, 1 a (2), § 5 und § 8; § 201
 - Privilegierung nach § 35 BauGB,
 - Stundung nach § 135 BauGB

- Landwirtschaft wurde bei den Formulierungen des BauGB und den Überlegungen der Raumordnung zunächst immer als Nahrungsmittelproduzent und Teil der Kulturlandschaft gesehen
- Diese Bedeutung ist ungebrochen und wird in Zeiten von Krisen, angespannter Versorgungslagen und dem Bedarf an regionaler Erzeugung zunehmen
- Landwirtschaft hat eine zunehmende multifunktionale Bedeutung (Wasserschutz, Biodiversität, Klimaschutz, Kulturlandschaft)
- Dazu gehört auch die Erzeugung von Energie
- Der Schutz landw. Flächen vor Umnutzung ist daher immanent
- Für landwirtschaftliche Unternehmen ist der abzusehende unternehmerische Erfolg eine der wichtigsten betrieblichen Entscheidungskriterien
- Für den Belang Landwirtschaft ist der Erhalt von Flächen und der Schutz der Agrarstruktur die Richtschnur für die Positionierung in der Raum-, Regional-, Umwelt- und Bauleitplanung

- Auch für die Planung von Anlagen zur Energieerzeugung auf landw. Flächen hat der Schutz der Agrarstruktur konsequente Berücksichtigung zu finden
 - Die Sicherung der Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft ist kein isolierter landw. Belang sondern dient allen Belangen einer zunehmenden multifunktionalen Bedeutung der Landwirtschaft (regionale Produktion und Wertschöpfung, Wasserschutz, Biodiversität, Klimaschutz und Erhalt der Kulturlandschaft)
 - Ein einfaches Wegwägen des Belanges der Landwirtschaft ist unzulässig

 - Gelingt es unter diesen Gesichtspunkten, die richtigen Standorte für erneuerbare Energie-Anlagen zu finden?
-

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



TOP 5: Rahmenbedingungen der Steuerung erneuerbarer Energien durch die Regionalplanung



4. Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm IV

- Übertragung Naturpark Kernzone von Ausschlusskriterium Wind in die Einzelfallprüfung
 - Abstufung des Konzentrationsgebotes
 - Reduzierung der Siedlungsabstände
 - Festlegung neuer Ausschlussgebiete im Bereich des Welterbes Oberes Mittelrheintal
 - Verpflichtung der PIG zur Ausweisung von Flächen für PV
-



§ 2 Erneuerbare Energien Gesetz

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“



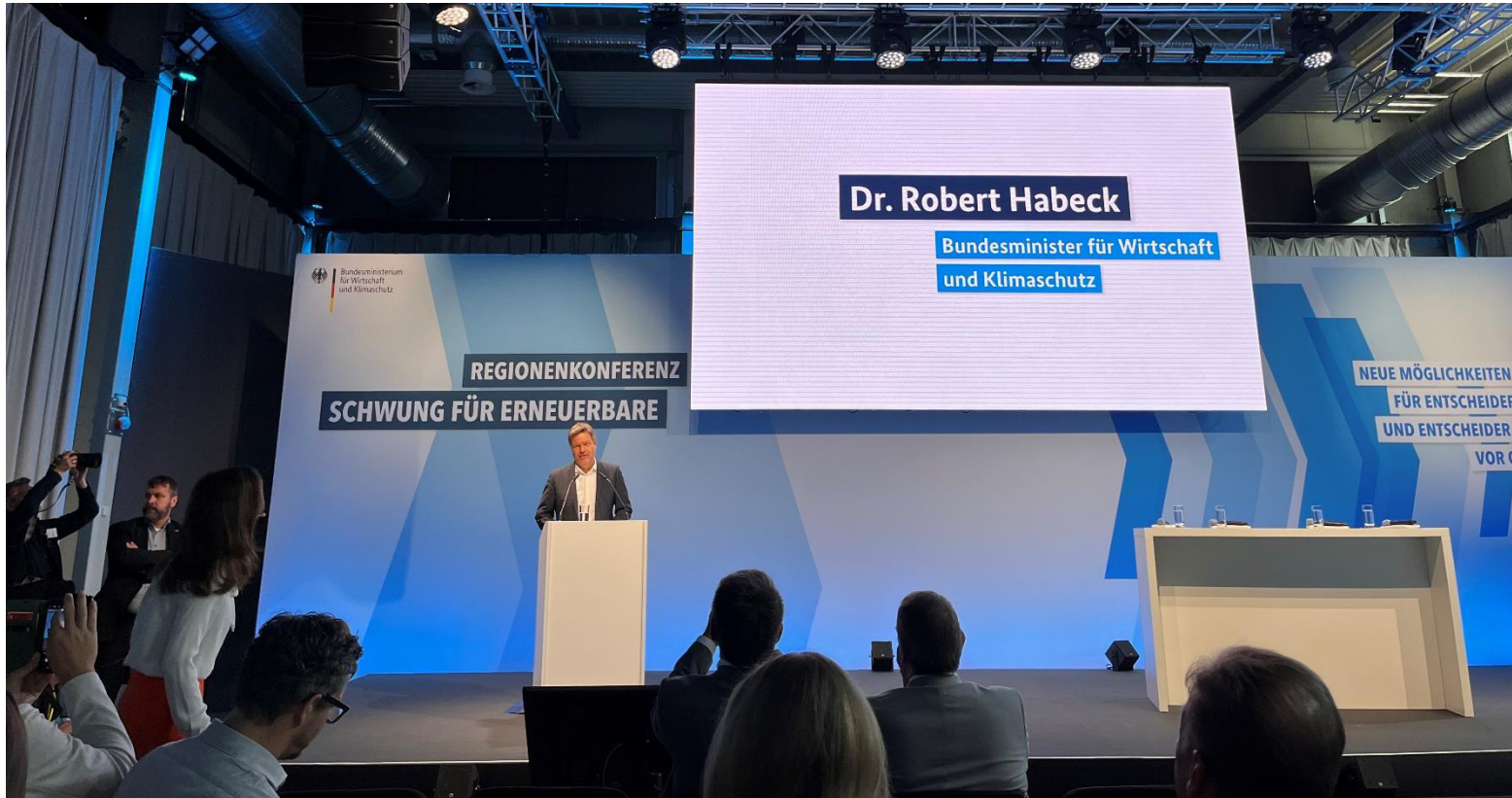
Wind-an-Land-Gesetz

- 1) Definition von Windenergiegebieten
- 2) Festlegung von Flächenbeitragswerten für die Bundesländer:
 - a. RLP bis 2027 1,4% der Landesfläche
 - b. RLP bis 2032 2,2 %der Landesfläche
- 3) bundeseinheitliche Liste mit windsensiblen Arten





Wind-an-Land-Gesetz





Entwurf Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG)

■ 13.06.2023 | LANDESPLANUNG

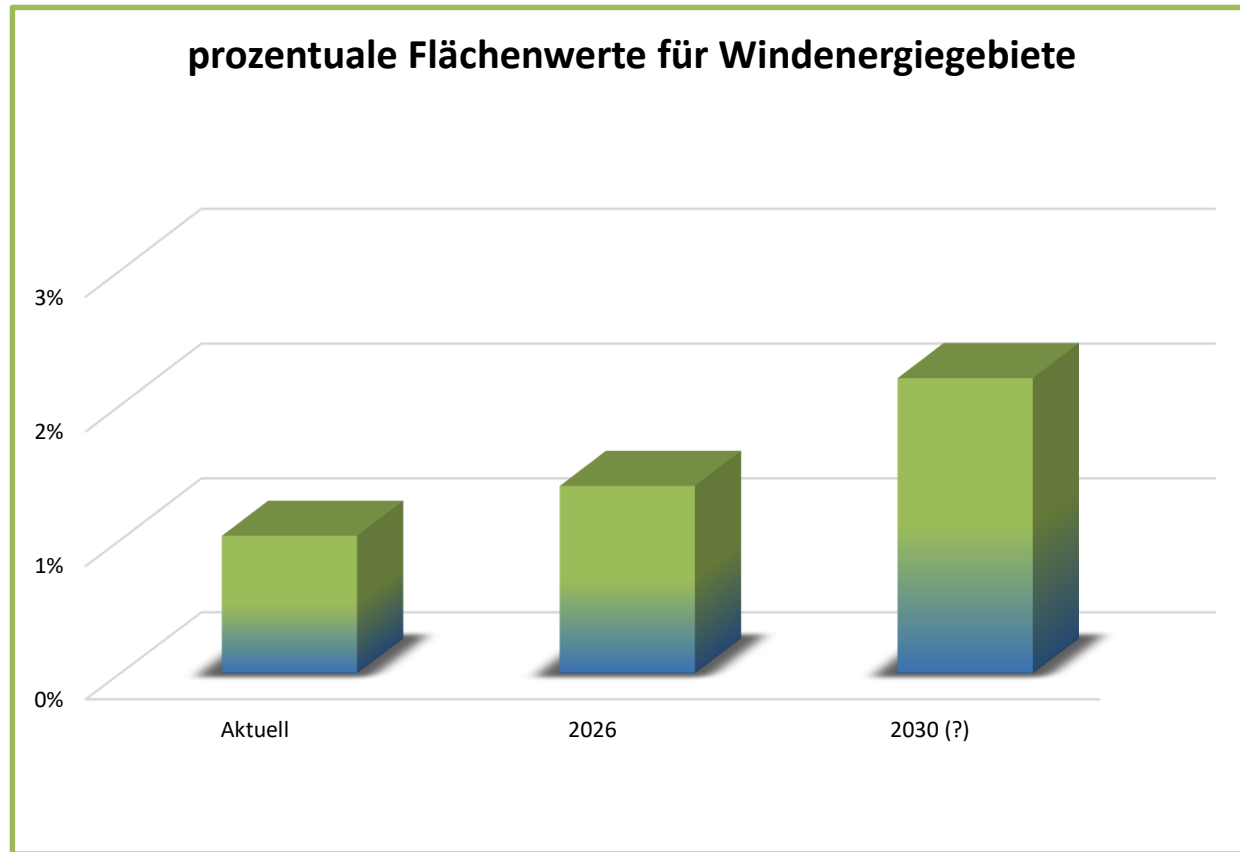
Ebling schlägt Gesetz zum Ausbau der Windenergienutzung vor

Mit dem am 1. Februar 2023 in Kraft getretenen „Wind-an-Land-Gesetz“ verfolgt die Bundesregierung das Ziel, bis 2032 mindestens zwei Prozent der Landfläche Deutschlands an Windenergie auszuweisen. Der Ministerrat der rheinland-pfälzischen Landesregierung hat nun den von Innenminister Michael Ebling eingebrachten Entwurf eines Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG) im Grundsatz gebilligt. Mit dem neuen Gesetz sollen weitere Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Förderung der Windenergienutzung und den Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz in den nächsten Jahren sukzessive voranzutreiben.

Beteiligung der Planungsgemeinschaft mit E-Mail vom 19. Juni

Schreiben an die Vorsitzenden der Planungsgemeinschaften vom 13. Juni

- Träger der Regionalplanung legen bis Ende 2026 **1,4 % der Regionsfläche als Windenergiegebiete** fest
 - Möglichkeiten zum Flächenhandel zwischen Planungsregionen in erster Stufe vorgesehen
 - RLP erarbeitet Potenzialstudie für Stufe 2: 2,2 % Windenergiegebiete landesweit
- Zielflächengröße zur Ausweisung von Windenergiegebieten bis 2030 noch nicht regionalisiert.
→ Zweite Stufe muss dann ohne Flächenhandel erreicht werden





Neue Herausforderungen für den Regionalplan



Freiflächenphotovoltaik

- Vorrang- / Vorbehaltsgebiete
 - Abstimmungsbedarf zu Flächenkonzeption
 - In der Sache handhabbar
-

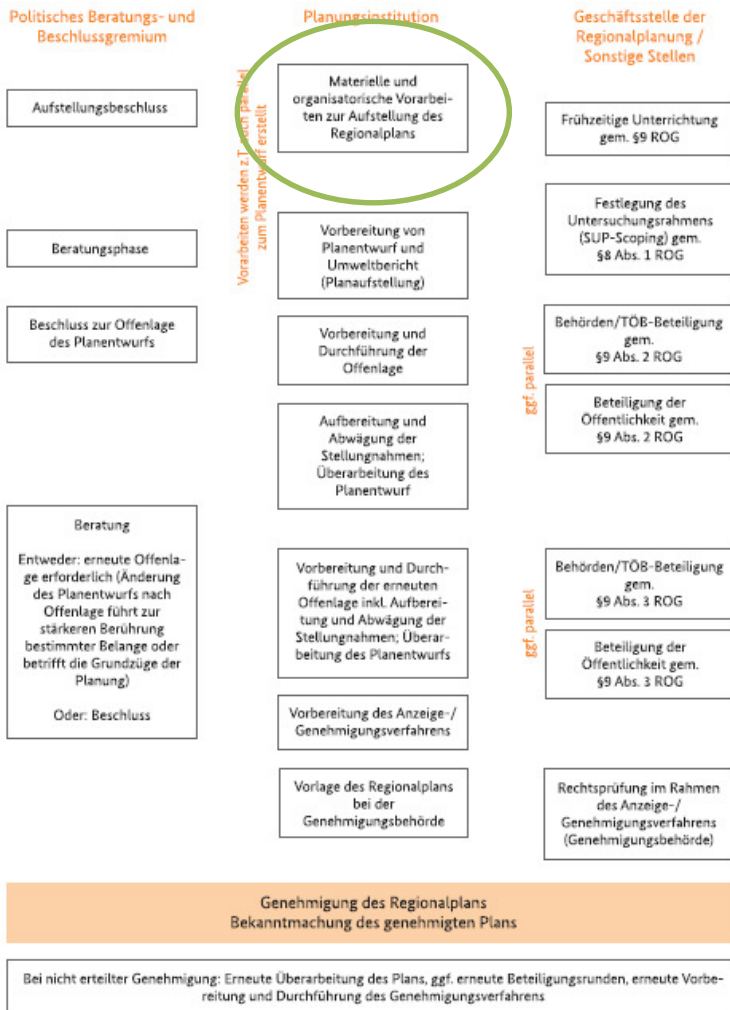
Vorschlag: zeitlich vorziehen und abarbeiten



Windenergiegebiete nach WindBG

- Wesentliche Änderung der Planungssystematik
 - Wesentliche Änderung der Abwägungsdirektiven
 - Unklare Rechtslagen in Fachgesetzen
 - Unvollständige Datengrundlagen
 - Hoher Abstimmungsbedarf mit Fachbehörden und Kommunen
 - Hoher Zeitdruck
-

Vorschlag: Ausgangslage klären und neues Konzept erarbeiten



Ausschuss A 2: 21. Juni 2023
Information und Grundsatzbeschluss

Ausschuss A 2: 31. August 2023
Beschluss Grundsatzpapier EE

1. Rahmenbedingungen PV
2. Rahmenbedingungen Wind
3. Empfehlung Aufstellungsbeschluss

Regionalvorstand: 26. September
Vorbereitung Aufstellungsbeschluss

Regionalvertretung: 15. November
Aufstellungsbeschluss RROP



Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss nimmt die Darstellungen zu den aktuellen Entwicklungen und dem Bedarf zur Steuerung der erneuerbaren Energien zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss erkennt den Bedarf zur Steuerung der großflächigen Photovoltaik über den regionalen Raumordnungsplan.
3. Der Ausschuss erkennt den Bedarf zur Aktualisierung des Steuerungskonzeptes für die Flächennutzung durch Windenergieanlagen über den regionalen Raumordnungsplan, wobei möglichst die Flächenziele für 2030 unmittelbar ins Auge gefasst werden.
4. Der Ausschuss beauftragt die Geschäftsstelle zur Erarbeitung eines Grundsatzpapiers zur Steuerung von großflächiger Photovoltaik und Windenergie im regionalen Raumordnungsplan.
5. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, einen Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Kapitels erneuerbare Energien im regionalen Raumordnungsplan vorzubereiten.



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

Vorsitzender der
Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Herrn Landrat Dr. Peter Enders
Geschäftsstelle der PG Mittelrhein-Westerwald
bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3 - 5
56068 Koblenz

Eul 20/06

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

13. Juni 2023

Vorsitzende der
Planungsgemeinschaft Region Trier
Frau Landrätin Julia Giesecking
Geschäftsstelle der PG Region Trier
bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Deworastr. 8
54290 Trier

Vorsitzende der
Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
Frau Landrätin Bettina Dickes
Geschäftsstelle der PG Rheinhessen-Nahe
Ernst-Ludwig-Straße 2
55116 Mainz

Vorsitzender der
Planungsgemeinschaft Westpfalz
Herrn Landrat Ralf Leßmeister
Geschäftsstelle der PGW
Bahnhofstraße 1
67655 Kaiserslautern

Vorsitzender des
Verbands Region Rhein Neckar
Herrn Landrat Stefan Dallinger
M 1, 4 - 5
68161 Mannheim

nachrichtlich:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz



Ministerium der Finanzen
Kaiser-Friedrich-Str. 5
55116 Mainz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- obere Landesplanungsbehörde -
Stresemannstr. 3 - 5
56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- obere Landesplanungsbehörde -
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz e. V.
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
5421#2022/0005-0301
376
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Martin Kittelberger
Martin.Kittelberger@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3174
06131 16-17 3174

Ausbau erneuerbarer Energien

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Klimakrise und die Energiekrise machen es dringend erforderlich, erneuerbare Energien stärker und schneller auszubauen. Ein ganz wesentlicher Baustein ist dabei, dass wir gemeinsam zügig die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen.

Mit der am 31. Januar 2023 in Kraft getretenen Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) werden Windenergieplanungen deutlich erleichtert.



Hierdurch steht eine umfangreiche Suchkulisse zur Ausweisung von neuen Windenergiegebieten für die Regional- und Bauleitplanung zur Verfügung. Zudem wird der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik gefördert, indem die Träger der Regionalplanung gehalten sind, zumindest Vorbehaltsgebiete auszuweisen.

Am 1. Februar 2023 ist das Wind-an-Land-Gesetz des Bundes in Kraft getreten. In Artikel 1, dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), werden den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Rheinland-Pfalz muss mindestens 1,4 % der Landesfläche bis Ende 2027 und mindestens 2,2 % bis Ende 2032 als Windenergiegebiete ausweisen.

Zur Umsetzung dieser Ziele wird in Rheinland-Pfalz anstelle einer weiteren Teilfortschreibung des LEP IV aktuell ein Landesgesetz vorbereitet, mit dem sog. regionale Teilflächenziele für Windenergie auf die Planungsgemeinschaften übertragen werden.

Das neue Landesgesetz wird von den Planungsgemeinschaften voraussichtlich verlangen, mindestens 1,4 % ihrer Regionsfläche bis spätestens Ende 2026 als Windenergiegebiete auszuweisen. Mit Blick auf Regionen, die zum jetzigen Zeitpunkt Schwierigkeiten haben, diese Ziele zu erreichen, sollen Kompensationsvereinbarungen ermöglicht werden. Danach kann eine Planungsgemeinschaft, die mehr schafft, ihren Flächenüberhang vertraglich auf eine andere Planungsgemeinschaft übertragen zwecks Anrechnung auf das dortige Ausbauziel.

Das voraussichtlich spätestens bis zum Jahr 2030 zu erreichende, insoweit vorgezogene Flächenziel des Landes von mindestens 2,2 % soll später für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit auf der Grundlage einer Flächenpotenzialanalyse durch raumordnerische Maßgaben mit regionalen Teilflächenzielen festgelegt werden. Es ist beabsichtigt, dass die Träger der Regionalplanung diese regionalen Teilflächenziele spätestens bis zum 31. Dezember 2029 durch die Beschlussfassung über die Ausweisung von Windenergiegebieten erreichen müssen.

Nach dem der Ministerrat den Referentenentwurf heute, am 13. Juni 2023, grundsätzlich gebilligt hat, wird nun die Anhörung der Planungsgemeinschaften und der Verbände zum Entwurf dieses Landesgesetzes erfolgen.



Die Klima- und die Energiekrise erfordern entschlossenes Handeln ohne Aufschub. Ich bin daher sehr dankbar, dass in verschiedenen Planungsregionen bereits im Jahr 2022 Beratungen aufgenommen, Grundsatzbeschlüsse herbeigeführt sowie konzeptionelle Arbeiten zur Fortschreibung der Regionalpläne im Bereich erneuerbare Energien vorgenommen wurden.

Daher bitte ich Sie – und das ist das Hauptanliegen meines Schreibens – schon jetzt, die Ausweisung weiterer Vorranggebiete für die Windenergie mit allen Kräften schnellstmöglich voranzutreiben und nicht auf gesetzliche Maßgaben zu warten. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das Ausbauziel von mindestens 2,2 %: Je mehr und je früher verbindlich geplant wird, desto höher ist der Nutzen für das Klima, unsere Energieautarkie und nicht zuletzt auch für effektive Planungsprozesse.

Mein Haus unterstützt Sie sehr gerne bei der Fortschreibung der Regionalpläne. So hat die Abteilung Landesplanung bereits mit der Durchführung quartalsweiser Planerbesprechungen mit den Geschäftsstellen begonnen, um auch in diesem Rahmen methodische und inhaltliche Fragen zeitnah zu klären. Grundlagendaten können unterstützend von der Fachabteilung und über die oberen Landesplanungsbehörden beschafft und bereitgestellt werden. Zudem sind finanzielle Unterstützungen durch eine 50 %-ige Förderung regionaler Energiekonzepte als Grundlage für die Planung möglich (bspw. für Potenzialstudien Windenergie).

Lassen Sie mich im Einzelnen noch auf einige fachliche Aspekte zu sprechen kommen:

Es bietet sich an, die bestehenden Regionalpläne darauf zu überprüfen, ob Restriktionen zurückgenommen werden können. Dies betrifft insbesondere den Ausschluss von Windenergie in landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 bzw. weitere Festlegungen mit Landschafts- oder Denkmalschutzaspekten wie Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung.

Frau Staatssekretärin Steingaß hat bereits im Schreiben vom 25. Oktober 2022 auf anzustrebende Rotor-Out-Regelungen hingewiesen. Das WindBG sieht zur effizienten Flächenausnutzung und -anrechenbarkeit die Möglichkeit eines ggfs. klarstellenden Beschlusses durch den Träger der Regional- oder Bauleitplanung vor. Im Zusammenhang mit Repoweringvorhaben besteht bekanntlich die Möglichkeit der nachträglichen planungsrechtlichen Sicherung der nach § 35 Abs. 1 BauGB genehmigten Anlagen. Die Darstellung von Flächen und Gebieten für



Repoweringvorhaben kann sich dabei bereits auf Windparks mit Bestandsanlagen in einem Siedlungsabstand von mindestens 720 m erstrecken.

Das Wind-an-Land-Gesetz ermöglicht den Trägern der Regional- wie auch der Bauleitplanung, bei der Darstellung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie die Abwägung auf die Belange zu beschränken, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist nach dem Gesetz regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.

Wichtig bleibt, dass die Kommunen auch weiterhin umfangreich Sonderbauflächen Windenergie ausweisen und laufende Bauleitplanverfahren zügig abschließen. Diese können die regionalplanerischen Ausweisungen ergänzen bzw. für künftige regionalplanerische Ausweisungen eine Grundlage sein. Alle Planungsebenen sollen mit möglichst umfangreichen Ausweisungen für die Nutzung der Windenergie zu einer umfassenden Beschleunigung der Energiewende beitragen.

Abschließend möchte ich nochmals auf die nun im LEP IV verankerte Verpflichtung der Planungsgemeinschaften hinweisen, zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik festzulegen. Auch eine Korrektur des strikten Ausschlusses von Freiflächen-Photovoltaik in bestimmten Vorranggebieten (z. B. der Landwirtschaft) und Festlegungen zu Agri-PV-Anlagen können in Frage kommen.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

es ist für das Erreichen der Klimaziele und zur Bewältigung der Energiekrise unabdingbar, schon jetzt mit Blick auf das Ziel von mindestens 2,2 % der Landesfläche in erheblichem Umfang neue Windenergiegebiete auszuweisen. Zugleich ist darauf zu achten, dass die vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Mindestflächenziele fristgerecht und rechtssicher erreicht werden.



Andernfalls sieht das Wind-an-Land-Gesetz weitreichende Folgen vor, die zu drastischen Raumnutzungskonflikten und einer ungesteuerten Privilegierung von Windenergieanlagen führen können.

Ich bin sehr zuversichtlich, dass es der kommunal verfassten Regionalplanung gemeinsam mit den Trägern der Bauleitplanung gelingen wird, sowohl Hindernisse in ihren Planungsebenen für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien auszuräumen als auch im größtmöglichen Umfang Windenergiegebiete auszuweisen.

Für Ihre persönliche Unterstützung bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Ebling



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Verteiler

per eMail

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

19. Juni 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
5211#2023/0001-0301 371 Bitte immer angeben!		Christian Teuchert Christian.Teuchert@mdi.rlp.de	06131 16-3185 06131 16-17 3185

Entwurf eines Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (LWindGG)

**hier: Beteiligung der Verbände der Gemeinden, Städte und Landkreise
nach § 27 Absatz 1 GGO; Anhörung anderer Stellen gemäß § 28 GGO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Februar 2023 ist das Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land („Wind-an-Land-Gesetz“) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) in Kraft getreten.

Es verpflichtet die Bundesländer in Artikel 1, dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG), bestimmte Anteile der Landesfläche zeitlich gestaffelt für die Windenergie an Land auszuweisen (Flächenziele), und enthält nähere Bestimmungen zur Umsetzung durch die Bundesländer, die bis zum 31. Mai 2024 nachzuweisen ist. Rheinland-Pfalz ist nach WindBG verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Falls diese Flächenziele nicht erreicht werden, entfällt die Steuerungswirkung auf den Ebenen der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung.

1/2

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50, 52, 53

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



Die bundesrechtlichen Vorgaben sollen daher durch ein Landesgesetz fristgerecht umgesetzt und der Ausbau der Windenergienutzung unter angemessener Berücksichtigung der berührten Interessen kräftig vorangetrieben werden.

Der Ministerrat hat den Entwurf eines Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG) in seiner Sitzung am 13. Juni 2023 im Grundsatz gebilligt und sein Einverständnis mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach den §§ 27 und 28 GGO erklärt.

In der Folge darf ich Ihnen als **Anlage** diesen Gesetzentwurf übersenden und im Einzelnen auf dessen Inhalt verweisen.

Es wird um Übersendung Ihrer eventuellen Stellungnahme bis zum 21. Juli 2023 per eMail an landesplanung@mdi.rlp.de gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Vera Müller
Abteilungsleiterin
Landesplanung, Vermessung und Geoinformation

Anlagen

Entwurf Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG)

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. <<

Landeswindenergiegebietegesetz **- LWindGG -**

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Ausbau der Windenergienutzung ist im dringenden Interesse des Klima- und Umweltschutzes und der Energiesicherheit zu erhöhen und zu beschleunigen.

Der Bund verfolgt das Ziel, dass 2 Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland bis Ende des Jahres 2032 für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Umgesetzt wird dies durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land („Wind-an-Land-Gesetz“) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist.

Es verpflichtet die Bundesländer in Artikel 1, dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG), bestimmte Anteile der Landesfläche (Flächenziele) zeitlich gestaffelt für die Windenergie an Land auszuweisen und enthält nähere Bestimmungen zur Umsetzung durch die Bundesländer, die bis zum 31. Mai 2024 nachzuweisen ist.

Zudem enthält das Wind-an-Land-Gesetz in Artikel 2 Änderungen des Baugesetzbuchs mit weitreichenden Sanktionsmechanismen, in Artikel 3 Änderungen des Raumordnungsgesetzes und in Artikel 4 Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Rheinland-Pfalz ist nach WindBG verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen.

B. Lösung

Rheinland-Pfalz erhöht und beschleunigt den Ausbau der Windenergienutzung unter angemessener Berücksichtigung der berührten Interessen durch ein Landesgesetz.

Darin werden die von Rheinland-Pfalz spätestens bis zum 31. Dezember 2027 und spätestens bis zum 31. Dezember 2030 – insoweit also zwei Jahre früher als vom WindBG vorgegeben – zu erreichenden Flächenziele festgeschrieben und in einem ersten Schritt für die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung pauschal regionale Teilflächenziele in Höhe von mindestens 1,4 Prozent ihrer jeweiligen Regionsfläche festgelegt, die sie spätestens bis zum 31. Dezember 2026 durch die Ausweisung von Windenergiegebieten erreichen müssen. Es werden flächenbezogene Kompensationsvereinbarungen zwischen den Planungsgemeinschaften und dem VRRN ermöglicht sowie wesentliche Ziele des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms IV aufrechterhalten.

Das spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens zu erreichende Flächenziel soll später für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit auf der Grundlage einer Flächenpotenzialanalyse durch raumordnerische Maßgaben mit regionalen Teilflächenzielen festgelegt werden. Entsprechend der Systematik dieses Gesetzes werden die Träger der Regionalplanung diese regionalen Teilflächenziele dann spätestens bis zum 31. Dezember 2029 durch eine Beschlussfassung über die Ausweisung von Windenergiegebieten erreichen müssen.

Das Gesetz berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

Eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV mit Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Windenergie ist aufgrund bundesrechtlicher Entwicklungsprozesse nicht wie bundesgesetzlich erforderlich bis zum 1. Februar 2024 umsetzbar.

Eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV mit Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie kommt aufgrund der Vielzahl auszuweisender Gebiete nicht in Betracht.

Eine Übertragung von Teilflächenzielen auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung birgt auch aufgrund der Vielzahl der zu ändernden Pläne und der diesen zugrunde liegenden unterschiedlichen Planungsmethoden zur Flächenausweisung nicht beherrschbare Risiken sowohl für das Erreichen der landesweiten Flächenziele als auch bei deren Verfehlen für die grundlegende Steuerung der Windenergienutzung.

Eine Erhöhung der Flächenziele bis hin zum weiteren Vorziehen des Flächenzieles noch vor 2030 übersteigt das realistische Planungsszenario und gefährdet aufgrund der entsprechend erhöhten Sanktionsschwellen grundlegend die regionalen und kommunalen Steuerungsmöglichkeiten.

Eine Übertragung des Flächenzieles 2030 durch pauschale regionale Teilflächenziele auf die Planungsgemeinschaften wird den unterschiedlichen Verhältnissen in den Regionen nicht gerecht.

D. Kosten

Relevante Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes sind nicht zu erwarten.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird in der Begründung des Gesetzentwurfs des Wind-an-Land-Gesetzes (Deutscher Bundestag Drucksache 20/2355, S. 20 ff.) geschätzt und für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Danach ist für die Prüfung und Anpassung der Raumordnungspläne für die Ausweisung von Flächen für Windenergie (Regionen) von einem Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. € 30.000 je Planungsgemeinschaft, insgesamt also von € 150.000.- auszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Planungskosten im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben der Planungsgemeinschaften zur Fortschreibung der regionalen Raumordnungspläne bewegen.

Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt. Die Kommunen sind als Träger der Bauleitplanung nicht Adressaten und Verpflichtete dieses Gesetzes. Sie sind generell nach § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch verpflichtet, ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Entsprechend führt auch die Begründung zum Wind-an-Land-Gesetzes (Deutscher Bundestag Drucksache 20/2355, S. 20 ff.) kommunale Kosten nur für den optionalen Fall an, dass die Länder die Planung der Windenergiegebiete direkt auf die Kommunen als Träger der Bauleitplanung übertragen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Landeswindenergiegebiete-gesetz

- LWindGG -

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, den Ausbau der Windenergienutzung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und der Energiesicherheit zu erhöhen und zu beschleunigen. Hierfür sind die Verpflichtungen des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zu erfüllen. In Rheinland-Pfalz sind spätestens bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 v.H. der Landesfläche und spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,2 v.H. der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie auszuweisen.

§ 2

Festlegung und Umsetzung regionaler Teilflächenziele

(1) Zur Erreichung des Ziels, spätestens bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 v.H. der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, werden regionale Teilflächenziele Windenergie für die Regionen der Planungsgemeinschaften Mittelrhein-Westerwald, Rheinhessen-Nahe, Region Trier und Westpfalz sowie den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (mit Ausnahme des Gebietes der kreisfreien Stadt Worms) in Höhe von mindestens 1,4 v.H. der jeweiligen Regionsfläche festgelegt.

(2) Die Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar weisen die nach Absatz 1 erforderlichen Flächen durch entsprechende Beschlussfassung spätestens bis zum 31. Dezember 2026 als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in regionalen Raumordnungsplänen aus (Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nummer 1 Buchstabe a des WindBG). Der Flächenüberhang einer Region kann nach Maßgabe des § 3 auf eine andere Region übertragen werden, um das spätestens bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichende regionale Teilflächenziel von 1,4 v.H. zu erreichen.

(3) Die für die Ausweisung der Windenergiegebiete anrechenbare Fläche bestimmt sich nach § 4 des WindBG in der jeweils geltenden Fassung. Soweit möglich, sind Bestimmungen im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außerhalb einer ausgewiesenen Fläche zu treffen und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen zu vermeiden.

§ 3

Flächenüberhang

(1) Eine Planungsgemeinschaft, die das regionale Teilflächenziel nach § 2 aufgrund zwingender regionsspezifischer Beschränkungen nicht erreichen kann, soll frühzeitig mit einer anderen Planungsgemeinschaft, die mehr Fläche als 1,4 v.H. ihrer Regionsfläche als Windenergiegebiete ausweisen kann (Flächenüberhang), die Übertragung des Flächenüberhangs in Schriftform vereinbaren. Im Vertrag sind insbesondere die Rechtsfolgen im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 1 des WindBG zu regeln. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Verband Region Rhein-Neckar.

(2) Sobald und soweit ein Flächenüberhang im Rahmen eines beschlossenen regionalen Raumordnungsplans nach § 2 ausgewiesen und in Hektar beziffert wurde, kann die oberste Landesplanungsbehörde den Flächenüberhang im Rahmen ihrer Entscheidung nach § 5 Absatz 3 zwischen den Regionen übertragen.

§ 4

Ziele der Raumordnung

Die in der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 285, BS 230-1-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4), in Kapitel 5.2.1 festgelegten Ziele der Raumordnung zur Errichtung von Windenergieanlagen sind von den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region Rhein-Neckar zu beachten; eine diesen Zielen widersprechende Ausweisung von Windenergiegebieten ist nicht erforderlich im Sinne des § 249 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), um die regionalen Teilflächenziele nach § 2 zu erreichen.

§ 5

Vorlage, Datenübermittlung und Genehmigung

(1) Die nach § 2 aufzustellenden regionalen Raumordnungspläne sind der obersten Landesplanungsbehörde spätestens bis zum 31. Dezember 2026 unter Darstellung des Flächenanteils der Windenergiegebiete und der anrechenbaren Fläche nach § 2 Absatz 3 in Hektar vorzulegen. Die zugrunde liegenden digitalen Daten sind binnen gleicher Frist der obersten Landesplanungsbehörde zu übermitteln. Zum Zwecke der Aufnahme von Hinweisen in das Liegenschaftskataster sind die Angaben zu Windenergiegebieten von den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region Rhein-Neckar den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden im erforderlichen Umfang digital mitzuteilen.

(2) Ein raumordnerischer Vertrag nach § 3 Absatz 1 ist der obersten Landesplanungsbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung als Abschrift, spätestens bis zum 31. Dezember 2026 vorzulegen. Über den Beginn und den Stand entsprechender Verhandlungen ist der obersten Landesplanungsbehörde fortlaufend zu berichten.

(3) Die oberste Landesplanungsbehörde trifft in ihrer Genehmigungsentscheidung die Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des WindBG in der

jeweils geltenden Fassung, dass der regionale Raumordnungsplan mit dem regionalen Teilflächenziel nach § 2 Absatz 1 im Einklang steht. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das regionale Teilflächenziel nach § 2 Absatz 1 nicht erreicht wird. Ein nach § 3 Absatz 2 übertragener Flächenüberhang wird nach seiner in Hektar zu beziffernden Flächengröße angerechnet.

(4) Die Vorschriften des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Konsequenter Klima- und Umweltschutz und die Gewährleistung der Energiesicherheit sind zentrale gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen mit dem Ziel der Klimaneutralität. Es ist klimapolitisch, geopolitisch und ökonomisch dringend geboten, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Zahlreiche europa- und bundesrechtliche Vorhaben wie auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -) tragen dem Rechnung.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat sich in ihrem „Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz – 2021 bis 2026“ das Ziel gesetzt, Windkraft und Solarenergie kräftig auszubauen, um bis 2030 eine Verdoppelung der installierten Leistung bei Windkraft und eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen.

Einen wesentlichen Beitrag leistet die zum 31. Januar 2023 in Kraft getretene Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms in Rheinland-Pfalz (Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008, GVBl. S. 285, BS 230-1-1, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2023, GVBl. S. 4).

Mit dem zum 1. Februar 2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land („Wind-an-Land-Gesetz“) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) verfolgt der Bund das Ziel, dass 2 Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland bis Ende des Jahres 2032 für die Windenergie an Land ausgewiesen werden.

Das Wind-an-Land-Gesetz verpflichtet die Bundesländer in Artikel 1, dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG), bestimmte Anteile der Landesfläche (Flächenziele) zeitlich gestaffelt bis zum 31. Dezember 2027 und bis zum 31. Dezember 2032 für die Windenergie an Land auszuweisen und enthält nähere Bestimmungen zur Umsetzung

durch die Bundesländer. Das Wind-an-Land-Gesetz enthält in Artikel 2 Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) mit weitreichenden Sanktionsmechanismen insbesondere in § 249 Absatz 7 (freie Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich und Entfall der Bindung an landes- oder bauleitplanerische Vorgaben), in Artikel 3 Änderungen des Raumordnungsgesetzes und in Artikel 4 Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs (Deutscher Bundestag Drucksache 20/2355, S. 2, 17) liegt die Feststellung zugrunde, dass bundesweit 0,8 Prozent der Landesfläche für Windkraftanlagen an Land ausgewiesen und 0,5 Prozent der Fläche tatsächlich verfügbar sind. Zudem berücksichtigt danach der sachgerechte und transparente Verteilungsschlüssel des Bundes die vorhandenen Flächenpotenziale der Länder für den Ausbau der Windenergie. Mit der Festlegung von Zwischenzielen, so die Begründung, wird eine kontinuierlich steigende Flächenausweisung sichergestellt, durch die Mengenvorgaben werden die Flächenbedarfe an die energiewirtschaftlichen Bedarfe gekoppelt.

Rheinland-Pfalz ist gemäß § 3 Absatz 1 WindBG nach Maßgabe der dortigen Anlage 1 verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Zur Umsetzung dieser Ziele führt § 3 Absatz 2 WindBG verschiedene Wege an.

In Rheinland-Pfalz ermöglicht es einzig ein Landesgesetz, den flächenbezogenen Ausbau der Windenergienutzung unter angemessener Berücksichtigung der berührten Interessen zielführend, rechtssicher und mit der hohen Legitimität eines Parlamentsgesetzes zu erhöhen und zu beschleunigen. Zudem ist nur eine landesgesetzliche Regelung in der Lage, abweichend vom Wind-an-Land-Gesetz die raumordnerischen Maßgaben der zum 31. Januar 2023 in Kraft getretenen Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms zu sichern (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Grundgesetz).

Eine weitere Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms mit Ausweisung von Vorbehaltsgebieten zur Nutzung der Windenergie ist aufgrund bundesrechtlicher Entwicklungen (Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften) nicht - wie nach § 2 Nummer 1 Buchstabe b WindBG erforderlich - bis zum 1. Februar 2024 umsetzbar.

Eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms mit Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie kommt aufgrund der Vielzahl auszuweisender Gebiete nicht in Betracht. Das Landesentwicklungsprogramm kann die Besonderheiten und Anforderungen vor Ort anhand des landesweiten Maßstabs nicht abschließend abwägen und entscheiden.

Eine Übertragung von Teilflächenzielen auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung – also die direkte Umsetzung des WindBG über Flächennutzungspläne – birgt auch aufgrund der Vielzahl der zu ändernden Pläne und der diesen zugrunde liegenden unterschiedlichen Planungsmethoden zur Flächenausweisung nicht beherrschbare Risiken sowohl für das Erreichen der landesweiten Ausbauziele als auch bei deren Verfehlen für die grundlegende Steuerung der Windenergienutzung.

Im Rahmen dieses Landesgesetzes werden die von Rheinland-Pfalz nach dem WindBG spätestens bis zu den Jahren 2027 und 2032 zu erreichenden Flächenziele festgelegt und dabei zur zusätzlichen Beschleunigung der Energiewende das Flächenziel 2032 um zwei Jahre auf 2030 vorgezogen.

Gemäß der in der Gesetzesbegründung beschriebenen Intention des WindBG werden in einem ersten Schritt für die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung pauschal sogenannte regionale Teilflächenziele in Höhe von mindestens 1,4 Prozent ihrer jeweiligen Regionsfläche gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG festgelegt, die sie spätestens bis zum 31. Dezember 2026 durch die Ausweisung von Windenergiegebieten in ihren regionalen Raumordnungsplänen erreichen und durch entsprechende Beschlussfassung nachweisen müssen.

Ausdrücklich zu betonen ist, dass diese regionalen Teilflächenziele von mindestens 1,4 Prozent ausschließlich für die jeweilige Regionsfläche der Planungsgemeinschaften und des rheinland-pfälzischen Teils des Verbandes Region Rhein-Neckar gelten – sie gelten gerade nicht für die Gemarkungen der Kommunen als Träger der Bauleitplanung, diese sind nicht Adressat der Regelung. Die Träger der Regionalplanung sind berufen, die Windenergiegebiete in ihrer „Gesamtregion“ sachgerecht unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren zu planen und abgewogen auszuweisen. Das kann dazu führen, dass auf besser geeigneten kommunalen Gemarkungen mehr Flächen für Windenergiegebiete liegen als auf weniger geeigneten Gemarkungen.

Davon unberührt können die Träger der Bauleitplanung weiterhin Sonderbauflächen in den Flächennutzungsplänen darstellen und gegebenenfalls Sondergebiete Windenergie in den Bebauungsplänen festsetzen. Diese können die regionalplanerischen Ausweisungen ergänzen bzw. für die künftigen regionalplanerischen Ausweisungen eine Grundlage sein. Zu einer umfassenden Beschleunigung der Energiewende sollen alle Planungsebenen mit möglichst umfangreichen Ausweisungen für die Windenergie beitragen.

Es werden Vereinbarungen zwischen den Planungsgemeinschaften ermöglicht, um einen sogenannten Flächenüberhang gutschreiben zu können; das gilt entsprechend für den Verband Region Rhein-Neckar.

Die Maßgaben des aktuell fortgeschriebenen Kapitels 5.2.1 Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms werden für die Planung von Windenergiegebieten für beachtlich erklärt. Damit werden insbesondere die Welterbestätte Oberes Mittelrheintal, das Biosphärenreservat Pfälzer Wald und die Siedlungsabstände geschützt sowie andere wesentliche Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms erhalten.

Dass Rheinland-Pfalz schließlich das Flächenziel von mindestens 1,4 Prozent fristgerecht erreicht, wird durch eine kontinuierliche Unterstützung der Planungsgemeinschaften und durch die abschließende Genehmigung der erforderlichen regionalen Raumordnungspläne seitens der obersten Landesplanungsbehörde gewährleistet.

Eine Erhöhung der Flächenziele bis hin zum weiteren zeitlichen Vorziehen des Flächenzieles 2030 übersteigt das auch nach der Intention des WindBG realistische Planungsszenario. In der Summe sind derzeit auf rund 1,2% der Landesfläche von Rheinland-Pfalz Windenergiegebiete wirksam ausgewiesen und planerisch verfügbar. Dabei handelt es sich jedoch um unterschiedliche Planungsebenen mit zahlreichen Plänen bei insgesamt uneinheitlichen Kriterienkatalogen und ohne Berücksichtigung der Anrechenbarkeit ihrer Flächen nach § 2 Absatz 3.

Verbindliche Maßgaben zu höheren oder schneller zu erreichenden Zielen über die Vorgabe „mindestens“ hinaus gefährden sowohl den Erfolg dieses Landesgesetzes als auch grundlegend die Steuerung der Ansiedlung der Windenergienutzung aufgrund der entsprechend erhöhten Sanktionsschwellen bei Nichterreichen der regionalen Teilflächenziele (§ 249 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch).

Dabei ist mit Blick auf die Größenordnung zu bedenken, dass 0,1 Prozent der Landesfläche ca. 2.000 Hektar (ca. 2.800 Fußballfelder) betragen. Zudem wird eine Übertragung des Flächenzieles 2030 auf die Planungsgemeinschaften durch pauschale regionale Teilflächenziele den unterschiedlichen Verhältnissen in den Regionen nicht gerecht, die teilweise durch die Welterbestätte Oberes Mittelrheintal, das Biosphärenreservat Pfälzerwald und Natur- und Artenschutzbelange in ihren Planungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt sind. Zu beachten ist, dass die Planungsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz kommunal verfasst sind mit einem gewissen Maß an Eigenständigkeit. Zudem sind grundsätzlich erforderliche Landschaftsrahmenpläne erst zu erstellen und weitere Daten zum Artenschutz zu ermitteln und bewerten.

Die Planungsgemeinschaften werden im eigenen Interesse das Ziel 2030 zügig in den Blick nehmen und die Planungsprozesse entsprechend steuern mit Unterstützung durch die Landesregierung.

Das spätestens bis zum Jahr 2030 zu erreichende Flächenziel soll später für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit auf der Grundlage einer Flächenpotenzialanalyse durch raumordnerische Maßgaben mit regionalen Teilflächenzielen festgelegt werden. Entsprechend der Systematik dieses Gesetzes werden die Träger der

Regionalplanung diese regionalen Teilflächenziele dann spätestens bis zum 31. Dezember 2029 durch die Beschlussfassung über die Ausweisung von Windenergiegebieten erreichen müssen.

Das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes hat Rheinland-Pfalz dem Bund gemäß § 3 Absatz 3 WindBG bis zum 31. Mai 2024 nachzuweisen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Satz 1 beschreibt das Ziel des Gesetzes. Der schnelle und kräftige Ausbau der Windenergienutzung ist ein zentraler Bestandteil der Maßnahmen für eine nachhaltige, klimaneutrale und autarke Energieversorgung.

Mit Satz 2 wird der Bezug hergestellt zu den Verpflichtungen des WindBG.

Nach Satz 3 wird das Erreichen sowohl des Zwischenziels 2027 als auch des insoweit für Rheinland-Pfalz auf 2030 vorgezogenen Ziels gemäß § 3 Absatz 1 WindBG nach Maßgabe der dortigen Anlage 1 verbindlich vorgegeben. Dabei sind die Flächenvorgaben nicht auf 1,4 Prozent und 2,2 Prozent der Landesfläche begrenzt. Diese Maßgaben sollen ähnlich einer Staatszielbestimmung mittelbar Wirkung auf Planungs- und Genehmigungsverfahren über die gesamte Zeitspanne bis zu den Stichtagen entfalten.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Mit Satz 1 werden im Hinblick auf das Zwischenziel 2027 von mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche pauschal regionale Teilflächenziele für die rheinland-pfälzischen Regionen mit den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung festgelegt, wie dies § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG vorsieht. Die Höhe der regionalen Teilflächenziele beträgt mindestens 1,4

Prozent der jeweiligen Regionsfläche, so dass die Träger der Regionalplanung aufgefordert sind, größere Anteile zu planen.

Für den Verband Region Rhein-Neckar, dessen Gebiet sich über die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz erstreckt, gilt die Vorgabe von mindestens 1,4 Prozent für den rheinland-pfälzischen Anteil. Dabei ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Worms auszunehmen und nicht zur Regionsfläche des rheinland-pfälzischen Teils des Verbandes Region Rhein-Neckar zu zählen, diese ist bereits in der Region Rheinhessen-Nahe enthalten.

Eine Anrechnung von wirksamen Bauleitplänen für Windenergie in der jeweiligen Region ist nicht möglich; diese können hiervon unbeschadet nach Abwägung bzw. in Übereinstimmung mit der regionalplanerischen Konzeption Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete im regionalen Raumordnungsplan sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt vor, wie die Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar die nach Absatz 1 festgelegten regionalen Teilflächenziele erreichen.

Nach Satz 1 sind in den regionalen Raumordnungsplänen spätestens bis zum 31. Dezember 2026 Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie auszuweisen (Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 Buchstabe a WindBG) durch entsprechende Beschlussfassung der Träger der Regionalplanung. Die Frist entspricht der Frist zur Vorlage der regionalen Raumordnungspläne bei der obersten Landesplanungsbehörde nach § 5 Absatz 1, die dort nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 und des § 10 des Landesplanungsgesetzes zu prüfen und gegebenenfalls zu genehmigen sind. Erst und nur dann kann das Land die Erfüllung seiner Verpflichtung, mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche spätestens bis zum 31. Dezember 2027 für die Nutzung von Windenergie bereitzustellen, gegenüber dem Bund nachweisen.

Nach Satz 2 kann ein Plus an Fläche in einer Region nach näherer Maßgabe des § 3 auf eine andere Region übertragen werden, so dass diese ein Minus ausgleichen

kann. Dies gilt ausschließlich für das spätestens bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichende regionale Teilflächenziel von mindestens 1,4 Prozent. Nach dem Erreichen des landesweiten Flächenziels von 1,4 Prozent spätestens zum 31. Dezember 2027 und dessen Nachweis erlischt die Wirkung der Übertragung insbesondere mit Blick auf das Flächenziel von mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche spätestens bis zum 31. Dezember 2030, d.h. ein Flächenüberhang kommt ausschließlich der Region zugute, auf deren Fläche die entsprechenden Windenergiegebiete tatsächlich liegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 überträgt mit der dynamischen Verweisung in Satz 1 die Regelung des § 4 WindBG, der nähere Vorgaben zur Anrechenbarkeit von Flächen auf die Flächenziele der Länder enthält, auf die Ausweisung der Windenergiegebiete zum Erreichen der regionalen Teilflächenziele in Rheinland-Pfalz.

Dabei ist von besonderer Wichtigkeit, dass sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 WindBG nur anteilig auf die regionalen Teilflächenziele im Sinne einer „Gutschrift“ angerechnet werden und deshalb sogenannte Rotor-out-Regelungen nach § 2 Nummer 2 und § 5 Absatz 4 WindBG von essentieller Bedeutung für das Erreichen der regionalen Teilflächenziele und damit der Flächenziele insgesamt in Rheinland-Pfalz sind. Ebenso sind gemäß § 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG Flächen nicht anzurechnen, für die Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen, also insbesondere Windenergieanlagen, gelten.

Deshalb sieht Satz 2 vor, dass in den regionalen Raumordnungsplänen entsprechende Bestimmungen zur Platzierung der Rotorblätter zu treffen und Maßgaben zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen zu vermeiden sind. Mit der Einschränkung „soweit möglich“ wird eventuellen Konflikten mit angrenzenden essentiellen Rechtsgütern Rechnung getragen.

Zu § 3

§ 3 enthält nähere Maßgaben zur Übertragung des sogenannten Flächenüberhangs nach § 2 Absatz 2 Satz 2. Die Regelung führt für die Ebene der Regionalplanung im

Solidargedanken die Möglichkeiten fort, die § 6 Absatz 4 WindBG den Ländern für die Übertragung von Flächen durch Staatsvertrag eröffnet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht in Satz 1 raumordnerische Verträge zwischen flächenmäßig eingeschränkten Planungsgemeinschaften und solchen Planungsgemeinschaften, die mehr Fläche als 1,4 Prozent ihrer Regionsfläche als Windenergiegebiete ausweisen können (Flächenüberhang). Ein frühzeitiger Vertragsabschluss soll im Hinblick auf das Zwischenziel spätestens bis zum 31. Dezember 2027 rechtzeitig Planungs- und Rechtssicherheit gewährleisten sowie die Möglichkeit weiterer eigener Planung bewahren, um die regionalen Teilflächenziele noch erreichen zu können. Nähere Bestimmungen zur Vorlage eines Vertrages bei der obersten Landesplanungsbehörde und Berichtspflichten enthält § 5 Absatz 2.

Satz 2 enthält Vorgaben zum Inhalt des Vertrages. Danach sind insbesondere Regelungen zu vereinbaren zu den Rechtsfolgen des § 4 Absatz 2 Satz 1 WindBG. Danach gilt, dass ausgewiesene Flächen anrechenbar sind, sobald und solange der jeweilige Plan wirksam ist. Insbesondere der Fall einer eventuellen Unwirksamkeit muss also vertraglich geregelt werden.

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass die Übertragungsmöglichkeit in gleicher Weise für den Verband Region Rhein-Neckar gilt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die oberste Landesplanungsbehörde den Flächenüberhang zwischen den Regionen übertragen, sobald und soweit die entsprechenden Flächen im Rahmen eines beschlossenen regionalen Raumordnungsplanes verbindlich ausgewiesen wurden.

Durch den Verweis auf § 2 wird auch hier klargestellt, dass der Flächenüberhang zum einen die dortigen Voraussetzungen erfüllen muss und dass sich zum anderen die Anrechnungsmöglichkeit infolge eines Vertrages nach Absatz 1 ausschließlich auf das Erreichen des regionalen Teilflächenziels Windenergie von mindestens 1,4 Prozent

spätestens bis zum 31. Dezember 2027 bezieht. Danach kommt der Flächenüberhang der ausweisenden Region zugute, eine Anrechnung zugunsten einer anderen Region mit Blick auf das Ziel von mindestens 2,2 Prozent spätestens bis zum 31. Dezember 2030 scheidet aus.

Die Übertragung eines Flächenüberhanges erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und wird im Zuge des von der obersten Landesplanungsbehörde zu führenden Genehmigungsverfahrens nach § 5 Absatz 3 berücksichtigt im Hinblick auf das Erreichen des regionalen Teilflächenzieles.

Die Bestimmungen über die anrechenbare Fläche der Windenergiegebiete nach § 2 Absatz 3 bleiben unberührt.

Zu § 4

§ 4 regelt, dass die durch die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms eingeführten raumordnerischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz für die Errichtung von Windenergieanlagen zu beachten sind.

Rheinland-Pfalz hat mit der am 31. Januar 2023 in Kraft getretenen Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms umfassend abgewogene verbindliche Ziele der Raumordnung vorgegeben (Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008, GVBl. S. 285, BS 230-1-1, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2023, GVBl. S. 4). Sie fördern und beschleunigen den Ausbau der Windenergienutzung in vielerlei Hinsicht erheblich. Gleichzeitig wird ein angemessener Ausgleich geschaffen mit gegenläufigen Interessen etwa zum Schutz von Natur und Landschaft, der UNESCO-Welterbestätte Oberes Mittelrheintal, des Biosphärenreservates Pfälzerwald sowie zum Schutz von Siedlungen und Anliegern (Mindestabstände).

Die Bindung an diese Ziele wird durch § 249 Absatz 5 Satz 1 Baugesetzbuch weitgehend gefährdet (Artikel 2 Wind-an-Land-Gesetz, Änderung des Baugesetzbuchs). Danach wären die Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar bei

der Ausweisung von Windenergiegebieten durch Raumordnungspläne nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung gebunden, soweit dies erforderlich wäre, um die regionalen Teilflächenziele Windenergie zu erreichen (Absatz 5 Satz 1). Innerhalb der so ausgewiesenen Windenergiegebiete entfielen die Bindung der Raumordnung später auch im Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen, das die Immissionsschutzbehörden durchführen (Absatz 5 Satz 2).

Diese Regelung im Bundesgesetz wird durch § 4 präzisiert. § 4 bezieht sich auf die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten nach § 249 Absatz 5 Satz 1 BauGB. Mit der Regelung in Halbsatz 1 werden die im Kapitel 5.2.1 „Erneuerbare Energien“ des Landesentwicklungsprogramms festgelegten raumordnerischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz zur Errichtung von Windenergieanlagen für beachtlich erklärt. Damit wird das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit in § 249 Absatz 5 Satz 1 BauGB ausgestaltet und konkretisiert wie dies in Halbsatz 2 beschrieben ist.

Das Bundesgesetz trifft eine in der Sache bewusst offene Regelung, nach der sämtliche Ziele der Raumordnung in den Planungsprozess miteinbezogen werden können bis zur Grenze „Erreichen der Teilflächenziele“. Große inhaltliche Bedeutung haben dabei die Ziele in Kapitel 5.2.1 „Erneuerbare Energien“ des Landesentwicklungsprogramms. Zudem bewegen sich die Ziele des Landesentwicklungsprogramms auf der obersten Ebene der Planungskaskade, sie werden als wichtige landesweite und grundsätzliche Entscheidungen durch die regionalen Raumordnungspläne für die jeweilige Region konkretisiert (§ 9 Abs. 1 S. 1 Landesplanungsgesetz). Wenn diese Ziele darüber hinaus wie vorliegend durch formelles Landesgesetz für bindend erklärt werden, wird damit der Planungsspielraum, den § 249 Abs. 5 S. 1 BauGB den Planungsgemeinschaften eröffnet, in zulässiger Weise partiell bestimmt und definiert.

Das ist in jedem Fall verfassungsrechtlich zulässig. Der Bund leitet seine Gesetzgebungskompetenz ausweislich der Begründung des Wind-an-Land-Gesetzes (Bundestags-Drucksache 20/2355, S. 18 f.) aus dem Bodenrecht und ergänzend aus der Raumordnung ab. Im Bereich der Raumordnung können die Länder gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Grundgesetz abweichend zum Bund Regelungen treffen.

Hier geht es in § 249 Absatz 5 BauGB um die Raumordnung als „zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des Raumes“ und nicht um das Bodenrecht im Sinne von „rechtlichen Beziehungen des Menschen zu Grund und Boden“, etwa zur Frage der Zulässigkeit von Bauvorhaben (so das Bundesverfassungsgericht in seinem „Baugutachten“ vom 16. Juni 1954, BVerfGE 3, 407, 424 ff.).

Regelt das Land für § 249 Abs. 5 BauGB, dass windenergiespezifische Ziele der Raumordnung auf der landesweiten Ebene des Landesentwicklungsprogramms Bestand haben bei der regionalplanerischen Ausweisung von Windenergiegebieten, so bringt dies die allgemeine Raumordnungsklausel des § 4 Absatz 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz zur Geltung und greift nicht in die Bundeskompetenz für das Bodenrecht über. Eine solche Regelung entfaltet aufgrund der nachfolgenden Planungskaskade nur entfernt bodenrechtliche Wirkung, sie hat aber mitnichten einen bodenrechtlichen Inhalt.

Im Gegenteil ist sie zentraler Bestandteil einer „zusammenfassenden, übergeordneten Planung und Ordnung des Raumes“, die die Wirksamkeit aktueller raumordnungsrechtlicher Maßgaben sicherstellt: Sie ordnen aufgrund umfassender Abwägung landesweit die Ansprüche, die erneuerbare Energien, aber auch Siedlungs-, Natur- und Denkmalaspekte an den Raum stellen (wie das Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien des die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms).

Schließlich ist im Hinblick auf hier relevante Rohstoffe und das Ziel Z 127 des Landesentwicklungsprogramms auf allen Planungsebenen zu beachten, dass die Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion auch für die Errichtung und Ertüchtigung von Windenergieanlagen hat. Im Hinblick auf kurze und umweltverträgliche Transportwege sollen bei der Ausweisung der Windenergiegebiete neben allen anderen relevanten Belangen auch Rohstoffflächen (insbesondere mineralische Baurohstoffe) in der betreffenden Region berücksichtigt werden.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Frist zur Vorlage der regionalen Raumordnungspläne mit Windenergiegebieten zur Genehmigung bei der obersten Landesplanungsbehörde nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Landesplanungsgesetz sowie die Pflicht zur Darstellung des Flächenanteils in Hektar. Eine Frist spätestens bis zum 31. Dezember 2026 für die Ausweisung der Windenergiegebiete ist angesichts des für das Land Rheinland-Pfalz nach WindBG geltenden Zwischenzieles 31. Dezember 2027 und des vorher durchzuführenden Genehmigungsverfahrens angemessen. Zu beachten ist, dass das Land Rheinland-Pfalz gegenüber dem Bund für die Erreichung des vorgegebenen Flächenzieles verantwortlich ist. Im Übrigen gilt auch eine Frist von drei Jahren für die Anpassung der Regionalen Raumordnungspläne an das Landesentwicklungsprogramm nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Nach Absatz 1 Satz 2 sind binnen gleicher Frist (spätestens bis zum 31. Dezember 2026) die zugrunde liegenden digitalen Daten der obersten Landesplanungsbehörde digital zu übermitteln. Anrechenbar auf die Ziele des WindBG sind lediglich Pläne, die in digitaler Form vorliegen (Bundestags-Drucksache 20/5663, S. 8). Die Flächengröße richtet sich nach diesen Daten. Das Argument der zeichnerischen Unschärfe stellt sich daher nicht mehr. Formatvorgaben für die Übermittlung der digitalen Flächendaten im Rahmen des Monitorings des Wind-an-Land-Gesetzes werden im Rahmen des Bund-Länder Kooperationsausschusses zur Verfügung gestellt.

Absatz 1 Satz 3 sieht vor, dass die Angaben zu Windenergiegebieten zum Zwecke der Aufnahme von Hinweisen in das Liegenschaftskataster im erforderlichen Umfang von den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region-Rhein-Neckar an die zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden zu übermitteln sind. Damit werden die Windenergiegebiete über ihre Aufnahme in das Raumordnungskataster nach § 21 Landesplanungsgesetz hinaus im Sinne weiterer Transparenz nun auch im Liegenschaftskataster und entsprechenden Auszügen aus den Geobasisinformationen mittels eines Hinweises als öffentlich-rechtliche Festsetzung dargestellt. Aufgabe des

amtlichen Vermessungswesens ist es, die Daten für die Geobasisinformationen zu erheben, landesweit nachzuweisen und zu sichern sowie bereitzustellen. Dazu zählen auch die raumordnungsrechtlichen Windenergiegebiete nach diesem Gesetz.

Die Geobasisinformationen sollen nach § 11 Absatz 1 Satz 3 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen insbesondere zur Sicherung des Grundeigentums, zur Besteuerung des Grund und Bodens sowie zur Verwendung in den Bereichen Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch, Flurbereinigung, Grundstücksbewertung, Umweltschutz, Landesverteidigung, Statistik, Leitungsdokumentation und Liegenschaftsverwaltung geeignet sein. Sie sind von Stellen des Landes für raum- oder grundstücksbezogene Informationssysteme, Datensammlungen, Entscheidungen und Maßnahmen zu verwenden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Verwaltungsaufgabe sachgerecht ist (§ 11 Absatz 2 Satz 1 LGVerm), und sie sollen zur Durchführung raumbezogener Maßnahmen auch von sonstigen Personen und Stellen verwendet werden (§ 11 Absatz 2 Satz 2 LGVerm).

Zu Absatz 2

Die unverzügliche Vorlagepflicht eines raumordnerischen Vertrages (spätestens bis zum 31. Dezember 2026) und die Berichtspflichten nach Absatz 2 liegen in dem Interesse des Landes Rheinland-Pfalz begründet, die Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar mit Blick auf die Erreichung der regionalen Teilflächenziele zu begleiten und die eigenen Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund zur rechtzeitigen Erreichung der Flächenziele zu erfüllen. Im Gegenzug wird auf eine

Frist zum Abschluss eines raumordnerischen Vertrages verzichtet, um den Gestaltungsspielraum der Planungsgemeinschaften nicht übermäßig einzuengen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Regelungen zur Genehmigung der regionalen Raumordnungspläne mit Windenergiegebieten durch die oberste Landesplanungsbehörde nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Nach Satz 1 ist in der Genehmigungsentscheidung die Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 WindBG zu treffen, dass der regionale Raumordnungsplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,4 Prozent nach § 2 Absatz 1 im Einklang steht. Dabei ist nach § 5 Absatz 1 Satz 1 WindBG das regionale Teilflächenziel unter Angabe des Stichtages zu bezeichnen und auszuführen, in welchem Umfang Flächen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 WindBG angerechnet wurden.

Mit Satz 2 werden die Gründe für die Versagung der Genehmigung des § 10 Absatz 2 Satz 2 Landesplanungsgesetz ergänzt um das Nichterreichen der regionalen Teilflächenziele von mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche nach § 2. Die übrigen Versagungsgründe gemäß § 10 Absatz 2 Landesplanungsgesetz, insbesondere im Falle der Nichtbeachtung der Ziele der Raumordnung nach dem dortigen § 5, bleiben unberührt.

Nach Satz 3 wird ein nach § 3 Absatz 2 übertragener Flächenüberhang zugunsten der Zielregion angerechnet nach seiner in Hektar zu beziffernden Flächengröße.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 bleiben die Vorgaben des Staatsvertrages zum Verband Region Rhein-Neckar unberührt insbesondere hinsichtlich der dortigen Bestimmungen zum Aufstellen der Raumordnungspläne. Die Feststellung des Erreichens des für den Verband Region Rhein-Neckar nach § 2 Absatz 1 vorgegebenen regionalen Teilflächenziels des rheinland-pfälzischen Teilgebietes teilt die oberste Landesplanungsbehörde von Rheinland-Pfalz der obersten Landesplanungsbehörde von Baden-Württemberg im Zuge des Einvernehmens nach Artikel 5 Absatz 4 des Staatsvertrages mit.

Zu § 6

§ 6 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung. Diese erfolgt im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Rheinland-Pfalz.